

**Alexander Grimm**

Das Schicksal des in  
Deutschland belegenen  
Vermögens der Limited  
nach ihrer Löschung im  
englischen Register

**Heft 99**

**September 2010**

**Das Schicksal des in Deutschland belegenen  
Vermögens der Limited nach ihrer Löschung  
im englischen Register**

Von

Alexander Grimm

Institut für Wirtschaftsrecht  
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht  
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät  
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

*Alexander Grimm ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung (Prof. Dr. Lehmann, LL.M., D.E.A.) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.*

Christian Tietje/Gerhard Kraft/Matthias Lehmann (Hrsg.), Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 99

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.dnb.ddb.de> abrufbar.

ISSN 1612-1368 (print)  
ISSN 1868-1778 (elektr.)

ISBN 978-3-86829-293-0

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

**[www.wirtschaftsrecht.uni-halle.de/publikationen.html](http://www.wirtschaftsrecht.uni-halle.de/publikationen.html)**  
**[www.jura.uni-halle.de/telc/publikationen.html](http://www.jura.uni-halle.de/telc/publikationen.html)**

Institut für Wirtschaftsrecht  
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht  
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät  
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
Universitätsplatz 5  
D-06099 Halle (Saale)  
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180  
Fax: 0345-55-27201  
E-Mail: [ecohal@jura.uni-halle.de](mailto:ecohal@jura.uni-halle.de)

## INHALTSVERZEICHNIS

A.	Einleitung – Anerkennung der Limited .....	5
I.	Die Limited .....	5
II.	Anerkennung ausländischer Gesellschaften .....	6
B.	Löschen der Limited aus dem Gesellschaftsregister .....	8
I.	Löschungsmöglichkeit .....	8
II.	Materielle Löschungsvoraussetzungen .....	8
III.	Formelle Löschungsvoraussetzungen .....	9
IV.	Folgen der Löschung für das Vermögen der Gesellschaft .....	9
V.	Wiedereintragung der Limited .....	9
C.	Folgen der Auflösung für das Vermögen in Deutschland .....	10
I.	Zuwachs des Vermögens an die Krone .....	11
II.	Herrenlosigkeit des Vermögens .....	12
III.	Übergang des Vermögens auf eine Restgesellschaft .....	13
1.	Gründe für Annahme der Restgesellschaft .....	13
2.	Versuch einer Strukturierung .....	14
3.	Zweck der Restgesellschaft .....	15
4.	Problem: Kollisionsrecht .....	15
a)	Qualifikation als sachenrechtliche Frage .....	16
b)	Gesellschaftsstatut: Verweis auf englisches Recht .....	16
c)	Deutsches Recht .....	18
(1)	Dogmatische Möglichkeiten .....	18
(2)	Nähe zum deutschen Recht .....	19
d)	Teil des eigenen Gesellschaftsstatuts .....	21
e)	Gesamtergebnis .....	21
5.	Folgen für materielles Recht der Restgesellschaft .....	21
a)	Art der Gesellschaft .....	21
b)	Vertretungsbefugnis .....	22
IV.	Übergang des Vermögens auf die Gesellschafter .....	23
V.	Übergang des Vermögens auf den deutschen Staat .....	25
D.	Sonderproblem I: Weiterhin werbend tätige Gesellschaft .....	26
E.	Sonderproblem II: Wiederaufleben der Limited .....	27
I.	Restgesellschaft .....	27
1.	Automatischer Rückfall des Vermögens .....	28
2.	Fortfahren der Liquidation .....	28
II.	Übergang auf die Gesellschafter .....	28
III.	Stellungnahme .....	28

F. Welcher Lösungsvorschlag ist der beste? .....	30
I. Restgesellschaft kann sich nicht auf Geschichte berufen .....	30
II. Gegen Restgesellschaft spricht die dogmatische Struktur .....	31
III. Vorrang der Wiedereintragung.....	32
G. Keine perfekte Lösung / Schluss .....	34
Schrifttum .....	35

## A. Einleitung – Anerkennung der Limited

### I. Die Limited

Die (in England registrierte) Limited ist als Rechtsform keine dem deutschen Recht bekannte Gesellschaft. Vielmehr ist sie eine Kapitalgesellschaft englischen Rechts. Im englischen Gesellschaftsrecht gibt es grundsätzlich verschiedene Typen von Kapitalgesellschaften, die allerdings alle auf ein und derselben Grundform basieren.<sup>1</sup> Diese Gesellschaften werden unterschieden in *private* und *public*<sup>2</sup> bzw. in *limited* und *unlimited*<sup>3</sup> *companies*. Die Limited, wie sie hier verstanden werden soll, meint die in der Praxis rund 98% der im Vereinigten Königreich registrierten *limited companies* ausmachende<sup>4</sup> *private company limited by shares*.<sup>5</sup> Die Gründung dieser juristischen Person ist mit der Übersendung des *certificate of incorporation* durch das *Companies House* abgeschlossen.<sup>6</sup> Die Limited gibt mindestens eine Aktie aus und hat damit wenigstens einen Anteilseigner.<sup>7</sup> Der Begriff der *company limited by shares* bedeutet, dass im Falle der Insolvenz der Gesellschaft oder wenn diese sonstige Schulden hat, die Anteilseigner nur insoweit gegenüber der Gesellschaft haften, als sie nicht den dem Nominalbetrag ihrer Aktie(n) entsprechenden Betrag an die Limited überwiesen haben.<sup>8</sup> Zwar muss die Limited ein Gesellschaftskapital ausweisen, dessen Höhe ist aber anders als bei der *public company* nicht vorgeschrieben, sodass das gesamte Nennkapital *in praxi* oft nur zwischen 1 und 100 £ beträgt.<sup>9</sup> Zwar muss die Limited ihren Satzungssitz im Vereinigten Königreich haben,<sup>10</sup> jedoch kann der Verwaltungssitz auch ins Ausland verlegt werden, ohne dass die Gesellschaft aufgelöst werden müsste.<sup>11</sup>

<sup>1</sup> Bayer, in: Lutter/Hommelhoff (Hrsg.), GmbHG, Anh II zu § 4a, Rn. 2 & Fn. 6.

<sup>2</sup> Vgl. sec. 4 Companies Act 2006.

<sup>3</sup> Siehe sec. 3 Companies Act 2006.

<sup>4</sup> Statistik aus: Griffin, Company Law, 76.

<sup>5</sup> Grundsätzlich ist die Art der Limited (*public* oder *private*, *by shares* oder *by guarantee*) für das hier zu besprechende Thema irrelevant. Aufgrund der praktischen Relevanz soll sich aber auf diese beschränkt werden.

<sup>6</sup> Vgl. sec. 15, 16(2)(3) Companies Act 2006; Mayson/French/Ryan, Company Law, 4-7, 43, 48; Griffin, Company Law, 1 f., 48 f.; Prentice, EBLR 2003, 631 (633).

<sup>7</sup> Siehe sec. 7(1), 8(1)(b) Companies Act 2006.

<sup>8</sup> Vgl. sec. 3(1)(2) Companies Act 2006; Mayson/French/Ryan, Company Law, 52 f.; Davies, Company Law, 80 f.

<sup>9</sup> Prentice, EBLR 2003, 631 (631 f.); Mayson/French/Ryan, Company Law, 54; Bayer, in: Lutter/Hommelhoff (Hrsg.), GmbHG, Anh II zu § 4a, Rn. 8; denkbar ist auch die Gründung mit einem Wert von nur 1 pence: Companies Act 2006, Explanatory Notes, paragraph 835.

<sup>10</sup> Siehe sec. 9(2)(b), 9(5)(a) Companies Act 2006; die englische Limited hat ihren Satzungssitz entsprechend in England.

<sup>11</sup> Triebel/von Hase/Melerski, Die Limited in Deutschland, Rn. 46; Collins, Dicey, Morris and Collins on The Conflict of Laws, Rn. 30-002 bis 30-010; Prentice, EBLR 2003, 631 (633 f.).

Mithin ist die Limited durchaus mit einer GmbH, die praktisch über kein Stammkapital verfügt, vergleichbar.<sup>12</sup> Sie stieß insbesondere in Deutschland auf eine große Akzeptanz unter den Gesellschaftsgründern.<sup>13</sup> Nun wird sie aber anscheinend von der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) (UG) verdrängt.<sup>14</sup>

## II. Anerkennung ausländischer Gesellschaften

Es ist möglich, dass eine in England gegründete Limited auch oder allein in Deutschland wirtschaftlich tätig wird. Dabei stellt sich jedoch die Frage, wie das deutsche Recht mit einer Gesellschaft umgeht, deren Rechtsform es nicht kennt. Diese Frage beantwortet das internationale Gesellschaftsrecht. Es gibt vor, auf welchen Anknüpfungspunkt abgestellt werden muss, um festzulegen, welches Gesellschaftsstatut anzuwenden ist.<sup>15</sup> Das Gesellschaftsstatut umfasst jene Normen, die entscheiden, ob und wie die Gesellschaft entsteht, lebt und wieder untergeht.<sup>16</sup> Die Limited als solche kann nur dann in Deutschland Vermögen haben, wenn sie hier anerkannt<sup>17</sup> wird. Damit ist die Frage gestellt, auf welchen Anknüpfungspunkt das deutsche Recht abstellt.

In Deutschland gibt es bezogen auf das Gesellschaftsstatut keine kodifizierten Regelungen.<sup>18</sup> Überwiegend wird die sog. Sitztheorie zur Anwendung gebracht.<sup>19</sup> Nach dieser ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Gesellschaft zum jeweiligen Zeitpunkt ihren tatsächlichen Hauptverwaltungssitz hat.<sup>20</sup> Dies bedeutet etwa, dass die Limited, wenn sie ihren Verwaltungssitz in Deutschland hat, hier als solche nicht

<sup>12</sup> Vgl. auch mit Gesamtüberblick über die Limited, aber noch vor dem Companies Act 2006: *Fritz*, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der EU, 141-154; gegen die pauschale Einordnung als GmbH: *Triebel/von Hase/Meleski*, *ibid.*, Rn. 35-37.

<sup>13</sup> Zu Zahlenmaterial und Auswertung: *Westhoff*, GmbHR 2007, 474-480; die Zahlenangaben schwanken aber: für 2006 rund 30 000 in der BRD: Handelsblatt online: <[www.handelsblatt.com/unternehmen/strategie/der-handel-ist-spitzenreiter-bei-der-ltd-nachfrage;1087104](http://www.handelsblatt.com/unternehmen/strategie/der-handel-ist-spitzenreiter-bei-der-ltd-nachfrage;1087104)> (besucht am 10. Juni 2010); für Ende 2008 wohl 40 000: <[www.handelsblatt.com/die-unternehmensform-fuer-kleine;2096260](http://www.handelsblatt.com/die-unternehmensform-fuer-kleine;2096260)> (besucht am 10. Juni 2010).

<sup>14</sup> In 2009 gab es praktisch ein Nullwachstum, während die UG die Limited überholt hat; zum Zahlenmaterial im Vergleich umfassend: *Kornblum*, GmbHR 2010, R 53 ff.

<sup>15</sup> *Altmeyen*, in: Kropff/Semler/Goette/Habersack (Hrsg.), MüKomm, AktG, Bd. 9/2, Europ. Aktienrecht, B, 2. Kap., Rn. 1; *Kropholler*, IPR, § 55 I (568).

<sup>16</sup> Vgl. Aufzählung in Art. 37 1 Nr. 2 EGBGB a.F., nun Art. 1 II lit. f Rom I-Verordnung und Art. 1 II lit. d Rom II-Verordnung; *Altmeyen*, *ibid.*, Rn. 6; *Großfeld*, in: Staudinger, IntGesR, Rn. 17; *Koch/Magnus/Winkler von Mohrenfels*, IPR, § 8 A II (221-223).

<sup>17</sup> Vgl. zum internationalprivatrechtlichen Begriff der „Anerkennung“: *Leible*, in: Michalski (Hrsg.), GmbHG, Syst. Darst. 2, Rn. 82.

<sup>18</sup> *Rauscher*, IPR, Rn. 613; *Kropholler*, IPR, § 55 I 1 (568).

<sup>19</sup> BGH, Beschl. v. 8.10.2009 – IX ZR 227/06, Rn. 4 – juris; *Kegel/Schurig*, IPR, § 17 II 1 (572-575); *Leible/Hoffmann*, RIW 2002, 925 (925).

<sup>20</sup> BGHZ 97, 269 (271 f.); *Großfeld*, in: Staudinger, IntGesR, Rn. 226-228.

anerkannt wird.<sup>21</sup> Vielmehr wird sie entsprechend des anzuwendenden deutschen Rechts als rechtsfähige GbR oder OHG angesehen.<sup>22</sup>

Jedoch hat nach den Urteilen des EuGH in Sachen Centros<sup>23</sup>, Überseering<sup>24</sup> und Inspire-Art<sup>25</sup> jeder Mitgliedstaat der EU die nach EU-ausländischem Recht gegründete Gesellschaft im Sinne von Art. 54 AEUV, die durch eine Sitzverlegung ihre Rechtspersönlichkeit im Gründungsstaat nicht verliert,<sup>26</sup> anzuerkennen.<sup>27</sup>

Teilweise wird zwar versucht, die Sitztheorie vor dem Europarecht zu retten.<sup>28</sup> Weitestgehend wird aber aufgrund der genannten Urteile davon ausgegangen, dass diese mit der Niederlassungsfreiheit unvereinbar ist.<sup>29</sup> Dies bedeutet, dass bezogen auf eine Gesellschaft, die in einem EU-Mitgliedsland gegründet worden ist, diese in jedem anderen Mitgliedsland auch in ihrer Identität anerkannt werden muss, was auf eine europäische Gründungstheorie hinausläuft.<sup>30</sup> Mithin ist auf die Limited das Recht ihres Gründungsstaates anzuwenden.<sup>31</sup> Zum Teil wird auch außerhalb des europäischen Rahmens dafür plädiert, die Gründungstheorie einzuführen.<sup>32</sup>

Im Übrigen sind auch noch andere Anknüpfungspunkte denkbar, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll.<sup>33</sup>

<sup>21</sup> So allgemeine Meinung, etwa *Kindler*, in: Sonnenberger (Hrsg.), MüKomm, BGB, Bd. 11, IntGesR, Rn. 400.

<sup>22</sup> BGHZ 151, 204 (206-208); im Überblick: *Leible*, in: Michalski (Hrsg.), GmbHG, Syst. Darst. 2, Rn. 83 f.; *Zimmer*, IntGesR, 300; *Kindler*, *ibid.*, Rn. 405, 464-466, 468-473; dagegen für eine Vorgesellschaft: *Dinkhoff*, Sitzverlegung, 127-138.

<sup>23</sup> EuGH, Rs. C-212/97, *Centros*, Slg. 1999, I-1459; zu den unterschiedlichen Interpretationen der Folgen für die (deutsche) Sitztheorie: *Leible/Hoffmann*, RIW 2002, 925 (926).

<sup>24</sup> EuGH, Rs. C-208/00, *Überseering*, Slg. 2002, I-9919.

<sup>25</sup> EuGH, Rs. C-167/01, *Inspire Art*, Slg. 2003, I-10155.

<sup>26</sup> Zur weiterhin europarechtlich bestehenden Möglichkeit, dass der Mitgliedstaat es einer in ihm gegründeten Gesellschaft verwehrt, identitätswahrend ihren Sitz ins EU-Ausland zu verlegen: EuGH, Rs. C-210/06, *Cartesio*, Slg. 2008, I-09641 LS 4, Rn. 108-113, 122 f.; anders aber der Schlussantrag des Generalanwalts *Maduro*, Slg. 2008, I-09641 Rn. 25-35.

<sup>27</sup> Zu den Voraussetzungen: *Leible/Hoffmann*, NZG 2003, 259 (260).

<sup>28</sup> *Kindler*, NJW 2003, 1073 (1076-1079); *ders.*, NZG 2003, 1086 (1088 f.); *ders.*, in: Sonnenberger (Hrsg.), MüKomm, BGB, Bd. 11, IntGesR, Rn. 109, 111, 116-123.

<sup>29</sup> BGHZ 154, 185 (189 f.); *Leible/Hoffmann*, RIW 2002, 925 (927-930); *dies.*, ZIP 2003, 925 (926-928.); *Merkt*, RIW 2003, 458 (459); *Abrens*, Wirtschaftsprivatrecht, Rn. 231; *Randelzhofer/Forsthoff*, in: Grabitz/Hilf (Hrsg.), Art. 48 EGV, Rn. 73-77.

<sup>30</sup> Für eine „europarechtliche Gründungstheorie“: *Leible/Hoffmann*, NZG 2003, 259 (260); *dies.*, ZIP 2003, 925 (926); *Bergmann*, in: Rüßmann (Hrsg.), jurisPK, § 705 BGB, Rn. 60; vgl. auch gerade die Abkehr des EuGH von den Schlussanträgen des Generalanwalts *Colomer* zu Überseering, Slg. 2002, I-9919 Rn. 43, 46.

<sup>31</sup> Zusammenfassend: *Kropholler*, IPR, § 55 I 5 (577-579).

<sup>32</sup> Vgl. Art. 10 I EGBGB-E des Referentenentwurfs des Gesetzes zum Internationalen Privatrecht der Gesellschaften, Vereine und juristischen Personen des BMJ aus dem Jahr 2008 (erhältlich im Internet: <[http://www.bmj.bund.de/enid/Gesellschaftsrecht/Internationales\\_Gesellschaftsrecht\\_1fi.html](http://www.bmj.bund.de/enid/Gesellschaftsrecht/Internationales_Gesellschaftsrecht_1fi.html)>, besucht am 25. Juni 2010); *Leible/Hoffmann*, NZG 2003, 259 (260); *dies.*, RIW 2002, 925 (935 f.); dagegen aber: *Kindler*, in: Sonnenberger (Hrsg.), MüKomm, BGB, Bd. 11, IntGesR, Rn. 8-14.

<sup>33</sup> Etwa eine Kombination aus Sitz- und Gründungstheorie: *Zimmer*, IntGesR, 220-240, der auf den Rechtsgedanken der §§ 3 a.E., 27 III EGBGB a.F. (vgl. nun Art. 3 III Rom I-Verordnung) abstellt; oder auch jene Anknüpfungen, die das Gesellschaftsstatut nicht einheitlich bewerten, im Überblick: *Altmeyden*, in: Kropff/Semler/Goette/Habersack (Hrsg.), MüKomm, AktG, Bd. 9/2,

Im Ergebnis ist also festzuhalten, dass aufgrund der europäischen Gründungstheorie die Limited als solche in Deutschland Vermögen inne haben kann, unabhängig davon, wo sich ihr Verwaltungssitz befindet.

## B. Löschen der Limited aus dem Gesellschaftsregister

### I. Löschungsmöglichkeit

Die Limited kann gemäß sec. 1000 Companies Act 2006 als sog. *defunct company* aus dem Gesellschaftsregister in England gelöscht werden. Mit der Löschung des Namens der Limited aus dem Register und deren Veröffentlichung in der *Gazette* ist sie aufgelöst.<sup>34</sup> Die anderen Fälle, in denen die Limited aufgelöst und aus dem Gesellschaftsregister gelöscht werden kann, einerseits das *winding up*<sup>35</sup>, insbesondere bei Insolvenz, und andererseits das *voluntary striking off*<sup>36</sup>, werden hier nicht besprochen.<sup>37</sup>

### II. Materielle Löschungsvoraussetzungen

Die Löschung der Limited erfolgt, wenn der *registrar* (der Leiter des *Companies House*) den Eindruck haben muss, dass die Limited nicht wirtschaftlich aktiv ist.<sup>38</sup> Der Eindruck der Inaktivität wird *in praxi* insbesondere durch das Nichterfüllen der Publizitätsverpflichtungen vermittelt.<sup>39</sup> Nach deutschem Recht ist strittig, ob die Limited auch den deutschen Rechnungslegungs- und Publizitätspflichten unterliegt.<sup>40</sup> Unab-

Europ. Aktienrecht, B, 2. Kap., Rn. 54-65; *Dinkhoff*, Sitzverlegung, 31-34; *Kropholler*, IPR, § 55, I 4 a (575 f.).

<sup>34</sup> Siehe sec. 1000(4)(5)(6) Companies Act 2006; teilweise wird etwas ungenau formuliert, dass allein die Streichung aus dem Register, anders als im deutschen Recht, konstitutiv sei: *Röder*, RIW 2007, 866 (867).

<sup>35</sup> *Davies*, Company Law, 833-846, geregelt im Insolvency Act 1986, Part IV; als Überblick auch: *Borges*, IPRax 2005, 134 (135).

<sup>36</sup> Hierzu: sec. 1003 ff. Companies Act 2006.

<sup>37</sup> Einen Überblick über die Auflösungsgründe gibt *Mayson/French/Ryan*, Company Law, 717-720; zu Zahlenmaterial siehe *Companies Register Activities 2008-2009, Table C1*, erhältlich im Internet: <[http://www.companieshouse.gov.uk/about/pdf/companiesRegActivities2008\\_2009.pdf](http://www.companieshouse.gov.uk/about/pdf/companiesRegActivities2008_2009.pdf)> (besucht am 20. Juni 2010), bei der aber nicht unterschieden wird, aus welchem Grund das *striking off* passierte; *Hannigan*, in: *Farrar/Hannigan* (Hrsg.), *Farrar's Company Law*, 742 f.: das *striking off* aufgrund anscheinender (oder scheinbarer) Untätigkeit sei der häufigste Fall.

<sup>38</sup> Vgl. sec. 1000(1) Companies Act 2006.

<sup>39</sup> *Mayson/French/Ryan*, Company Law, 718: auch zu dem Grund, dass ein Brief, der vom *Companies House* an den Sitzungssitz geschickt wurde, als unzustellbar zurückgesendet wird; *Davies*, Company Law, 846; *Bayer*, in: *Lutter/Hommelhoff* (Hrsg.), *GmbHG*, Anh II zu § 4a, Rn. 50; *Behrens*, in: *Schäfer/Lwowski* (Hrsg.), *FS Ott*, 313 (320): dies sei der häufigste Fall des *striking off*; auch *Hannigan*, in: *Farrar/Hannigan* (Hrsg.), *Farrar's Company Law*, 743.

<sup>40</sup> Das hängt grundsätzlich davon ab, ob man jene Pflichten eher dem Gesellschaftsstatut zuordnet oder sie als Eingriffsnormen begreift und inwieweit man europarechtliche Implikationen für relevant hält; für gesellschaftsrechtliche Qualifikation: *Westhoff*, in: *Hirte/Bücker* (Hrsg.), *Grenzüberschreitende Gesellschaften*, § 18, Rn. 26-34; *Bayer*, in: *Lutter/Hommelhoff* (Hrsg.), *GmbHG*, Anh II zu § 4a, Rn. 49; für Eingriffsnorm: *Kindler*, in: *Sonnenberger* (Hrsg.), *MüKomm*, BGB, Bd. 11, IntGesR, Rn. 253; *Schumann*, ZIP 2007, 1189 (1190-1193); jedenfalls bezogen auf die Publizität ist § 325a HGB zu beachten.

hängig davon ist aber die Frage, welches Recht England anwendet. Die Limited unterliegt bezogen auf die Rechnungslegungs- und Publizitätspflichten aufgrund ihrer Inkorporation in England dem dortigen Recht.<sup>41</sup> Damit verlangt der *registrar* auch dessen Einhaltung bezogen auf die Frage, ob Publizitätsanforderungen bestehen. Neben dem Jahresabschluss<sup>42</sup> muss noch ein sog. *annual return*<sup>43</sup> eingereicht werden.<sup>44</sup> Mithin spielt es für die Frage, ob die Limited aus dem Register in England gelöscht wird, keine Rolle, ob man zusätzlich entsprechende deutsche Regelungen für anwendbar hält.<sup>45</sup>

### III. Formelle Löschungsvoraussetzungen

Das Lösungsverfahren<sup>46</sup> beinhaltet 4 Phasen, die insbesondere mehrmalige postalische Aufforderungsschreiben an den registrierten Sitz und die Androhung der Löschung in der *Gazette* durch den *registrar* vorsehen.

### IV. Folgen der Löschung für das Vermögen der Gesellschaft

Mit Auflösung der Gesellschaft hört die Limited auf, als juristische Person zu existieren, womit alle Rechtsverhältnisse mit ihr beendet sind. Hat die Limited im Zeitpunkt der Auflösung Vermögen (Eigentum, sonstige Rechte), so wird dieses sog. *bona vacantia* und fällt der Krone zu.<sup>47</sup>

### V. Wiedereintragung der Limited

Es besteht nach englischem Recht die Möglichkeit, dass die Limited wieder in das Register eingetragen wird, sodass sie so behandelt wird, als wäre sie nie erloschen.<sup>48</sup> Es gibt dafür zwei Wege: Zum einen die *administrative restoration*, die nur durch ehemalige Gesellschafter oder *directors* initiiert werden kann und insbesondere voraussetzt, dass die Limited im Zeitpunkt des *striking off* tatsächlich noch wirtschaftlich tätig

<sup>41</sup> *Heinz*, Die englische Limited, § 14, Rn. 5; *Dierksmeier*, BB 2005, 1516 (1518 f.); implizit auch: *Röder*, RIW 2007, 866 (867); zu der Funktion der Publizität im englischen Recht: *Davies*, Company Law, 505-513.

<sup>42</sup> Vgl. sec. 441 ff. Companies Act 2006.

<sup>43</sup> Dazu sec. 854 ff. Companies Act 2006.

<sup>44</sup> Einen Gesamtüberblick über die jährlich zu übersendenden Dokumente bietet das *Guidance Booklet* des *Companies House. Life of a Company – Part 1 Annual Requirements*, erhältlich im Internet: <<http://www.companieshouse.gov.uk/about/gbhtml/gp2.shtml>> (besucht am 20. Juni 2010); siehe auch zusammenfassend: *Zimmer/Naendrup*, ZGR 2007, 789 (792-797).

<sup>45</sup> Anders anscheinend *Zimmer/Naendrup*, *ibid.*, 800 f.

<sup>46</sup> Vgl. sec. 1000(1)-(6), 1002 Companies Act 2006; siehe auch zusammenfassend: *Charlesworth/Morse*, Company Law, 802; *Mayson/French/Ryan*, Company Law, 718.

<sup>47</sup> Siehe sec. 1012(1) Companies Act 2006; gemeint ist die britische Krone; daneben kommen auch noch der Duchy of Lancaster oder der Duke of Cornwall in Betracht; die Krone kann das Vermögen aber auch ausschlagen, vgl. sec. 1013 ff. Companies Act 2006.

<sup>48</sup> Dazu sec. 1024 ff. Companies Act 2006.

war.<sup>49</sup> Zum anderen besteht die Möglichkeit der gerichtlichen Wiedereintragung.<sup>50</sup> Diese kann insbesondere auch durch ehemalige Gläubiger beantragt werden.<sup>51</sup> Ziel ist, dass eine Liquidation des Vermögens der Limited ermöglicht wird<sup>52</sup> bzw. die Gläubiger ihre Ansprüche gegen die Limited geltend machen können.<sup>53</sup> Auch hier ist die Limited grundsätzlich dann wieder einzutragen, wenn sie im Zeitpunkt des *striking off* eigentlich wirtschaftlich tätig war. Aber auch unter sonstigen Gesichtspunkten, die eine Wiederbelebung der Limited gerecht erscheinen lassen, kann der Richter diese anordnen.<sup>54</sup> Zwar hat das Gericht ein gewisses Ermessen, bei Vorliegen der Voraussetzungen ist die Nichtwiedereintragung aber die Ausnahme.<sup>55</sup>

Beide Verfahren sind grundsätzlich innerhalb von 6 Jahren seit Auflösung der Limited möglich.<sup>56</sup> Folge des Verfahrens ist, dass die Limited *ex tunc* wieder existiert und ihr das Vermögen, welches an die Krone gefallen ist, bzw. unter Umständen dessen Wert wieder zufällt.<sup>57</sup> Im Übrigen kann das *restoration*-Verfahren auch gelingen, wenn die Limited nur Vermögen außerhalb des Vereinigten Königreichs besaß.<sup>58</sup>

Die Wiedereintragung der Limited betrifft deren Bestand und ist also gesellschaftsrechtlich zu qualifizieren, sodass die *restoration* entsprechend der europäischen Gründungstheorie im deutschen Recht anzuerkennen ist.<sup>59</sup>

### C. Folgen der Auflösung für das Vermögen in Deutschland

Es stellt sich die Frage, welche Folgen die Auflösung der Limited in Deutschland zeitigt. Da die Auflösung einer Gesellschaft ihre Existenz betrifft, ist eine genuin ge-

<sup>49</sup> Zu den Voraussetzungen und Folgen: sec. 1024-1028 Companies Act 2006; in diesem Fall obliegt dem *registrar* kein Ermessensspielraum, vgl. den Wortlaut der sec. 1025(1) Companies Act 2006; auch *Lamprecht*, ZEuP 2008, 289 (296).

<sup>50</sup> Vgl. sec. 1029-1032 Companies Act 2006.

<sup>51</sup> Siehe sec. 1029(2)(f)(i) Companies Act 2006.

<sup>52</sup> Dazu etwa: *Technical Manual*, paragraph 38.4 & 38.5 (Dissolution Prior to Winding-up), erhältlich im Internet: <[www.insolvency.gov.uk/freedomofinformation/technical/technicalmanual/Ch37-48/chapter38/part1/part\\_1.htm](http://www.insolvency.gov.uk/freedomofinformation/technical/technicalmanual/Ch37-48/chapter38/part1/part_1.htm)> (besucht am 20. Juni 2010); implizit auch *Davies*, Company Law, 849 f.

<sup>53</sup> *Davies*, Company Law, 851, Fn. 52; vgl. die Regelung der Antragsberechtigten und auch die Möglichkeit der Wiedereintragung für den Fall, dass diese für ein gerechtes Ergebnis notwendig ist, sec. 1031(1)(c) Companies Act 2006.

<sup>54</sup> Zu den materiellen Voraussetzungen der Wiedereintragung: sec. 1031(1) Companies Act 2006.

<sup>55</sup> *Re Priceland Ltd, Waltham Forest London Borough Council v Registrar of Companies and others*, [1997] 1 BCLC 476, LS 3; *Zimmer/Naendrup*, ZGR 2007, 789 (814 & Fn. 112).

<sup>56</sup> Dazu sec. 1024(4) und s 1030(4) Companies Act 2006; eine Ausnahme gibt es bei Ansprüchen aufgrund Personenschadens, sec. 1030(1)(2) Companies Act 2006.

<sup>57</sup> Vgl. sec. 1028, s 1032, sec. 1034 Companies Act 2006.

<sup>58</sup> Der Wortlaut des Companies Act 2006 besagt nichts Gegenteiliges und das Vereinigte Königreich geht durch die Gründungstheorie gerade von einem Export seiner Gesellschaften aus; so auch *Lamprecht*, ZEuP 2008, 289 (296, 299); *Krömker/Otte*, BB 2008, 964 (966); *Borges*, IPRax 2005, 134 (141); a.A. aber *Mansel*, in: Krüger/Mansel (Hrsg.), Liber Amicorum Kegel, 111 (116); *Röder*, RIW 2007, 866 (867).

<sup>59</sup> Vgl. etwa allgemein: BGHZ 51, 27 (28 f.); konkret *Lamprecht*, *ibid.* 303 f.

sellschaftsrechtliche Frage betroffen.<sup>60</sup> Als Konsequenz aus der Anwendung der Gründungstheorie muss deshalb die Auflösung der Limited durch das englische Recht anerkannt werden, sodass jedenfalls ausgeschlossen ist, das Vermögen in Deutschland immer noch der Limited zuzuordnen.<sup>61</sup>

Hatte die Limited aber zum Zeitpunkt ihres Erlöschens noch in Deutschland belegenes Vermögen, so fragt sich, wem nun dieses Vermögen rechtlich zuzuordnen ist. Deswegen sollen im Folgenden nach der Logik denkbare Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt und gewürdigt werden.

## I. Zuwachs des Vermögens an die Krone

Der Wortlaut der sec. 1012(1) Companies Act 2006 bezieht sich auf das gesamte Vermögen der Limited.<sup>62</sup> Allerdings ist damit noch nicht gesagt, dass die britische Krone auch Vermögen übertragen bekommt, welches sich nicht im Vereinigten Königreich<sup>63</sup> befindet. In diesem Falle würde nämlich jenes hoheitliche Recht über einen Sachverhalt entscheiden, der sich im Ausland abspielt. Aufgrund des völkerrechtlichen Territorialitätsprinzips hat ein Staat in Respekt über die Souveränität eines anderen Staates jedoch keine Jurisdiktion über das Gebiet des letzteren.<sup>64</sup> Dies entspricht auch dem deutschen Recht, das für Rechte an Sachen die *lex rei sitae* als Anknüpfungsmoment vorsieht.<sup>65</sup>

Es könnte aber Gründe geben, weshalb die Krone auch jenes Vermögen erhalten sollte, welches sich in Deutschland befindet:<sup>66</sup> Zunächst könnte der Vermögensanfall an die Krone eine Folge des Gesellschaftsstatuts sein, das gerade von den Gründern der Limited gewählt worden ist, sodass diese sich nun nicht auf das vermeintlich güns-

<sup>60</sup> LG Duisburg, Beschluss v. 20.02.2007 – 7 T 269/06, LS 1, Rn. 8 – juris; *Leible/Lehmann*, GmbHR 2007, 1095 (1097); *Schulz*, NZG 2005, 415 (415); vgl. auch Art. 10 II Nr. 2 EGBGB-E nach Referentenentwurf des BMJ zum Gesetz zum Internationalen Privatrecht der Gesellschaften, Vereine und juristischen Personen (vgl. oben Fn. 32).

<sup>61</sup> OLG Jena, RIW 2007, 864 (865); AG Duisburg, IPRax 2005, 151 (151 f.); *Röder*, RIW 2007, 866 (867); *Borges*, IPRax 2005, 134 (137); *Zimmer/Naendrup*, ZGR 2007, 789 (802).

<sup>62</sup> Jedoch kann der Norm durchaus bei Auslegung bereits eine nur territorial begrenzte Wirkung entnommen werden: *Mansel*, in: Krüger/Mansel (Hrsg.), Liber Amicorum Kegel, 111 (117 f.); *Schmidt*, ZIP 2007, 1712 (1713).

<sup>63</sup> Vereinfachend wird hier vom Vereinigten Königreich gesprochen, auch wenn das Recht aufgrund des Staatsaufbaus zwischen England, Wales, Schottland und Nordirland unterscheidet, vgl. etwa sec. 1015 ff. Companies Act 2006.

<sup>64</sup> *Großfeld*, in: Staudinger, IntGesR, Rn. 821-825; *Tietje*, in: ders., Internationales Wirtschaftsrecht, § 1, Rn. 105-112; *Herdegen*, Völkerrecht, § 26, Rn. 1-8; *Knüttel*, RIW 2004, 503 (504).

<sup>65</sup> Vgl. Art. 43 I EGBGB; *Wendehorst*, in: Sonnenberger (Hrsg.), MüKomm, BGB, Bd. 10, Art. 43 EGBGB, Rn. 3 f., 105: der physische Lageort ist entscheidend; die Beantwortung der Frage, wo die Sache belegen ist, bestimmt sich nach der *lex fori*: vgl. etwa BGH, IPRspr. 1977 Nr. 4 (S. 10); zum Problem, wo eine Forderung belegen ist: BGH, *ibid.* (für Wohnsitz des Schuldners); *Kegel/Schurig*, IPR, § 23 II 4 (1103 f.) (für Ort, an dem der Schuldner Vermögen hat); auch *von Hoffmann*, in: Soergel, EGBGB, Art. 38 Anh III, Rn. 38, 40-42; zum Recht im Vereinigten Königreich: *Collins*, Dicey, Morris and Collins on The Conflict of Laws, Rule 120, Rn. 22-025 ff.: im Grundsatz ist die Forderung dort belegen, wo sie regelmäßig durchgesetzt wird.

<sup>66</sup> Dazu: AG Berlin-Charlottenburg, Beschluss v. 7.11.2008 – 99 AR 3845/08, Rn. 16 f., 19-21 – juris; dieser Vorlagebeschluss an den EuGH wurde von letzteren als offensichtlich unzulässig abgewiesen: EuGH, Beschluss v. 12.01.2010, Rs. C-497/08, *Amiraike*.

tigere deutsche Recht zurückziehen könnten. Weiterhin könnte Deutschland durch Unterwerfung unter das Vertragsregime der EU es akzeptiert haben, dass bei Achtung der Ausübung der Freiheiten im Binnenmarkt andere Mitgliedstaaten Vermögen durch auf diese Freiheitsausübung bezogene hoheitliche Akte in dem anderen Hoheitsgebiet erhalten. Dann wäre auch die Restgesellschaft<sup>67</sup> europarechtswidrig.<sup>68</sup>

Dem ist aber Folgendes entgegenzuhalten:<sup>69</sup> Zum ersten geht es vorliegend um die Zuordnung des Vermögens zu einer Person, was als sachenrechtliche Frage zu qualifizieren<sup>70</sup> ist, weshalb das Gesellschaftsstatut anders als bei der Frage der Restgesellschaft nicht weiter führt. Zum zweiten gilt auch unter den EU-Mitgliedstaaten das Territorialitätsprinzip, wovon offenbar selbst das Vereinigte Königreich ausgeht.<sup>71</sup> Aus diesem Grund ist es jedenfalls sehr zweifelhaft, ob sich aus den Grundfreiheiten eine Einschränkung der Souveränität bezogen auf das eigene Staatsgebiet gegenüber der direkten Rechtsetzung eines anderen Mitgliedstaates ergibt.<sup>72</sup>

Mithin erhält die Krone nicht jenes Vermögen der Limited, welches sich außerhalb des Vereinigten Königreichs befindet.<sup>73</sup>

## II. Herrenlosigkeit des Vermögens

Die Einordnung der Limited als juristische Person bringt es mit sich, dass allein ihr das Vermögen rechtlich zuzuordnen war. Wenn nun ihre rechtliche Existenz endet, so könnte man also erwägen, dass es nun an einem Zurechnungssubjekt fehlt, mit der Folge, dass das Vermögen, welches der Limited gehörte, nun herrenlos ist.<sup>74</sup> Dabei geht es auch hier um eine sachenrechtliche Frage, sodass deutsches Recht anzuwenden ist. Es bestünden dann Aneignungsmöglichkeiten sowohl für die Gesellschafter, die Gläubiger, Dritte oder den Staat.<sup>75</sup> Somit liefe die Annahme, das Vermögen sei her-

<sup>67</sup> Siehe dazu näher unten: C III.

<sup>68</sup> So: AG Berlin-Charlottenburg, Beschluss v. 7.11.2008 – 99 AR 3845/08, Rn. 22; wohl auch etwas sarkastisch *Melchior*, GmbHR 2009, R81 f.

<sup>69</sup> Die Kritik des AG als deplaziert geißelnd: *Bayer/Schmidt*, BB 2010, 387 (392); *Schmidt*, EWir 2009, 379 (380).

<sup>70</sup> Zum IPR-Begriff der Qualifikation: *Kropholler*, IPR, § 15; *Kegel/Schurig*, IPR, § 7 I, jeweils m.w.N.

<sup>71</sup> Vgl. *Guidelines for the Assets of Dissolved Companies that have vested in the Crown as bona vacantia*, paragraph 11 & 12, erhältlich im Internet: <<http://www.bonavacantia.gov.uk/output/dissolved-company-guidelines.aspx>> (besucht am 20. Juni 2010); das Sachenrecht richtet sich auch im Vereinigten Königreich grundsätzlich nach der *lex rei sitae*, vgl. *Collins*, Dicey, Morris and Collins on The Conflict of Laws, Rules 119, 123, 124; auch im vergleichbaren Fall, dass ein Erbenloser stirbt, richtet sich das Heimfallrecht der Krone nach der *lex situs*-Regel: *Collins*, *ibid.*, Rn. 27-012; *Schmidt*, ZIP 2007, 1712 (1713) m.w.N.; auch *Behrens*, in: Schäfer/Lwowski (Hrsg.), FS Ott, 313 (322 f.).

<sup>72</sup> So auch *Schmidt*, EWir 2009, 379 (380).

<sup>73</sup> *Schulz*, NZG 2005, 415 (415); *Krömker/Otte*, BB 2008, 964 (964); *Süß*, DNotZ 2005, 180 (189); *Knütel*, RIW 2004, 503 (504).

<sup>74</sup> So wohl annehmend: LG Mannheim, BB 1948, 92 (92); dagegen hält *Knütel*, RIW 2004, 503 (504 f.) bereits die Idee der Herrenlosigkeit für falsch, da die Dereliktionsvoraussetzungen nach deutschem Recht, die insbesondere eine willentliche Aufgabe vorsehen, nicht vorliegen.

<sup>75</sup> Für bewegliches Vermögen: § 958 BGB; für Grundstücke: § 928 II BGB.

renlos, den Interessen der Gesellschafter und Gläubiger zuwider.<sup>76</sup> Außerdem geht das deutsche Recht wegen der zu erzielenden Rechtssicherheit im Grundsatz<sup>77</sup> davon aus, dass Vermögensgegenstände nach Möglichkeit immer einer Person oder Personen-  
gruppe zuzuordnen sind.<sup>78</sup> Letztlich kann dieser Lösungsvorschlag auch nicht befriedigend klären, was mit Forderungen passieren soll. Im Ergebnis ist diese Lösungsmöglichkeit also abzulehnen.

### III. Übergang des Vermögens auf eine Restgesellschaft

Eine umfassend diskutierte Möglichkeit besteht darin, dass die gelöschte Limited in Deutschland weiterhin als Trägerin des hier belegenen Vermögens anzusehen ist.<sup>79</sup> Gemeint ist die sog. Rest- oder Spaltgesellschaft.<sup>80</sup> Diese Rechtsfigur wurde ursprünglich für jene Fälle entwickelt, in denen eine ausländische Gesellschaft enteignet worden ist, diese aber Vermögen auch in Deutschland hatte.<sup>81</sup> Der Gesellschaft wurde anheim gestellt, entweder abgewickelt zu werden oder sich in eine deutsche Rechtsform umzuwandeln.<sup>82</sup>

#### 1. Gründe für Annahme der Restgesellschaft

Die Restgesellschaft basiert letztlich auf zwei Grundideen:<sup>83</sup> Zum einen ist sie Folge der Abwehr ausländischer Hoheitsakte auf das eigene Machtgebiet.<sup>84</sup> Zum anderen wird durch die Konstruktion einer Gesellschaft, die sich auf das im Inland belegene Vermögen bezieht, dieses Vermögen direkt einer Person zugeordnet.<sup>85</sup> Die Restgesellschaft dient damit der Gesamtheit der betroffenen Interessen, nicht nur bezogen auf

<sup>76</sup> So i.E.: OLG Stuttgart, NJW 1974, 1627 (1628); OLG Jena, RIW 2007, 864 (865); *Leible/Lehmann*, GmbHR 2007, 1095 (1097); *Röder*, RIW 2007, 866 (867).

<sup>77</sup> Eine Ausnahme ist die Privatautonomie, vgl. § 959 und § 928 I BGB; ansonsten auch noch die §§ 960-964 BGB.

<sup>78</sup> *Gursky*, in: Staudinger, § 959, Rn. 12; dies ist die Grundlage für alle nun folgenden Lösungsansätze; i.E. etwa OLG Frankfurt, OLGZ 16, 100 (101); *Schulz*, NZG 2005, 415 (417).

<sup>79</sup> So etwa: OLG Jena, RIW 2007, 864 (865); *Röder*, RIW 2007, 866 (867).

<sup>80</sup> Zu der begrifflichen Unterscheidung, die aber hier keine Rolle spielt: *Kropholler*, IPR, § 55 III (584); *von Hoffmann*, in: Soergel, EGBGB, Art. 38 Anh III, Rn. 61.

<sup>81</sup> Siehe *Beitzke*, in: Kränzlin/Müller (Hrsg.), FS Janssen, 29 (30 f.); *Großfeld/Lohmann*, IPRax 1985, 324 (325).

<sup>82</sup> *Großfeld*, in: Staudinger, IntGesR, Rn. 836; *ders.*, Internationales und Europäisches Unternehmensrecht, § 6 I; *Assmann*, in: Hopt/Wiedemann (Hrsg.), AktG, Einl., Rn. 684.

<sup>83</sup> Beide erwähnend und kumulativ verknüpfend: BGHZ 20, 4 (10); *Wiedemann*, in: Sandrock (Hrsg.), FS Beitzke, 811 (812 f.).

<sup>84</sup> *Seidl-Hohenveldern*, in: Lüderitz/Schröder (Hrsg.), FS Kegel, 265 (267 f.); *Kegel/Schurig*, IPR, § 23 II 4; *Großfeld/Lohmann*, IPRax 1985, 324 (325); *Großfeld*, in: Staudinger, IntGesR, Rn. 837-841, 899.

<sup>85</sup> So auch KG Berlin, Beschluss v. 15.10.2009 – 8 U 34/09, Rn. 5 – juris; OLG Nürnberg, GmbHR 2008, 41 (42); OLG Frankfurt, OLGZ 16, 100 (101 f.); *Leible/Lehmann*, GmbHR 2007, 1095 (1097); oft wird deswegen auch nicht ganz unproblematisch von „Identität“ der untergehenden mit der Restgesellschaft gesprochen, dazu: *Kindler*, in: Sonnenberger (Hrsg.), MüKomm, BGB, Bd. 11, IntGesR, Rn. 989 m.w.N.

den Rechtsverkehr, sondern insbesondere in Anbetracht der Interessen der Gesellschafter an der Erhaltung des Vermögens und jener der Gläubiger an der Erhaltung der Haftungsmasse.<sup>86</sup> Teilweise wird diese Lösung auch als die einzig sachgerechte angesehen.<sup>87</sup>

## 2. Versuch einer Strukturierung

Die Restgesellschaft zeichnet sich nicht gerade durch eine dogmatische Stringenz aus.<sup>88</sup> Im Folgenden soll eine gewisse grobe Strukturierung gewagt werden:

Zum einen besteht ein denkbarer dogmatischer Ansatz darin, aufgrund des Territorialitätsprinzips und des damit verbundenen nationalen Abwehrinteresses, das Erlöschen der Gesellschaft im Ausland nur insoweit anzuerkennen, als es nicht das deutsche Vermögen betrifft.<sup>89</sup> Damit würde gleichsam ein Teil der Gesellschaft fortbestehen.<sup>90</sup> Dies entspräche also obiger erster Grundidee. Die Restgesellschaft wäre dann keine Fiktion, sondern eher Folge einer Reduktion des Anerkennungsgrundsatzes.<sup>91</sup>

Zum anderen ist eine weitere dogmatische Erklärung, dass zwar das Inland aufgrund der Zugehörigkeit zum Gesellschaftsstatut die Auflösung der ausländischen Gesellschaft anerkennt. Jedoch soll bezogen auf das in Deutschland belegene Vermögen eine Gesellschaft, die mit der erloschenen teildentisch ist, fingiert werden, damit dieses Vermögen unter Rechtsverkehrsschutzgesichtspunkten einen Rechtsträger hat. Damit wird entsprechend der obigen zweiten Grundidee auf das Vermögen abgezielt und nicht an der Anerkennung des Erlöschens der Gesellschaft angesetzt. Es handelt sich um eine deutsche Fiktion.<sup>92</sup>

<sup>86</sup> Damit wird letztlich auf den Grundsatz des deutschen Rechts abgestellt, dass die gelöschte Gesellschaft zur Abwicklung fortbesteht (vgl. etwa §§ 47 ff., 730 ff. BGB, 145 ff. HGB, 264 ff. AktG, 66 ff. GmbHG): Anm. der Redaktion zu LG Mannheim, BB 1948, 92 (93); so auch *Behrens*, in: Schäfer/Lwowski (Hrsg.), FS Ott, 313 (325); allgemein aufgrund des Verkehrsschutzes: OLG Jena, RIW 2007, 864 (865); *Bayer/Schmidt*, BB 2010, 387 (392); *Krömker/Otte*, BB 2008, 964 (964); *Großfeld*, IntGesR, Rn. 860, 896; letztlich gehe es um die Verwirklichung eines Abwicklungsbedarfes: *Lamprecht*, ZEuP 2008, 289 (303).

<sup>87</sup> So *Schmidt*, ZIP 2008, 2400 (2400); *Assmann*, in: Hopt/Wiedemann (Hrsg.), AktG, Einl., Rn. 684 a.E. bezeichnet es zumindest als die praktisch überlegene Konfliktlösung.

<sup>88</sup> Siehe unten bei Stellungnahme: F II; *F.A. Mann*, RabelsZ 27 (1962), 1 (23) erwähnt die dogmatischen Wege, geht aber wohl davon aus, dass es eher auf das Ergebnis ankommt.

<sup>89</sup> Hier wirkt das Territorialitätsprinzip quasi negativ/abwehrend auf die Kollisionsnorm; *Wiedemann*, in: Sandrock (Hrsg.), FS Beitzke, 811 (813-815); auch *Assmann*, *ibid.*, Rn. 684 sieht das Kollisionsrecht durch das Territorialitätsprinzip modifiziert; *Großfeld*, in: Staudinger, IntGesR, Rn. 841, 863; insbesondere das Abwehrinteresse betonend BGH IPRspr. 1962/63 Nr. 59 (S. 167); *Flume*, in: ders./Hahn/Kegel/Simmonds (Hrsg.), FS Mann, 143 (143-146), der es gerade als Ziel des IPR bezeichnet, ausländische Enteignungen im Inland bezogen auf das hiesige Vermögen nicht anzuerkennen.

<sup>90</sup> BGHZ 62, 340 (344 f.); BGH, IPRspr. 1977 Nr. 4 (S. 9 f.); 1966/67 Nr. 187; OLG Stuttgart, NJW 1974, 1627 (1628); auch *Kegel/Schurig*, IPR, § 23 II 4 (1102-1107), wo aber auf die Gesellschaftsrechte abgestellt wird.

<sup>91</sup> Dagegen sieht *Beitzke*, in: Kränzlin/Müller (Hrsg.), FS Janssen, 29 (33) auch diesen Fall letztlich als innerstaatliche Fiktion an.

<sup>92</sup> Hier quasi positive Wirkung des Territorialitätsprinzips; in diese Richtung als Fiktion etwa *Beitzke*, *ibid.*, 29 (29 f.); *Flume*, in: ders./Hahn/Kegel/Simmonds (Hrsg.), FS Mann, 143 (150-154); *Behrens*, in: Schäfer/Lwowski (Hrsg.), FS Ott, 313 (325).

Bei dem hiesigen Problem ist aber anders als bei der historischen Restgesellschaft zu beachten, dass aufgrund der europäischen Gründungstheorie auch die Auflösung der Limited vollumfänglich anerkannt werden muss; die Bestimmung des Anerkennungsumfanges steht dem autonomen nationalen Recht nicht mehr zur Verfügung, insbesondere kann es nicht um eine Abwehr wie bei der Enteignung gehen. Deswegen kann dahingehend auch nicht das Territorialitätsprinzip herangezogen werden, welches die Grundfreiheiten nicht beschränkt.<sup>93</sup> Mithin ist nur eine Fiktion nach dem zweiten Erklärungsansatz denkbar.

### 3. Zweck der Restgesellschaft

Nach der historischen Restgesellschaft ist umstritten, welchen Zweck diese haben soll. Die h.M. ging davon aus, dass aufgrund der möglichst effektiven Abwehr der Enteignung auf das Inland grundsätzlich eine noch werbend tätige Gesellschaft anzunehmen ist, die aber ihren Zweck hin zu einer Liquidationsgesellschaft ändern kann.<sup>94</sup>

Bei dem hiesigen Problem muss beachtet werden, dass die Auflösung der Limited anerkannt wird,<sup>95</sup> sodass es nicht um eine umfassende Abwehr der Gesellschaftsauflösung gehen kann. Deswegen wird allgemein von einer Liquidationsgesellschaft ausgegangen.<sup>96</sup>

### 4. Problem: Kollisionsrecht

Auf Kollisionsebene stellt sich die Frage, welches Recht auf die Restgesellschaft anzuwenden ist.

<sup>93</sup> Wohl anders *Leible*, in: Michalski (Hrsg.), GmbHG, Syst. Darst. 2, Rn. 164; unklar OLG Jena, RIW 2007, 864 (865), das von einer Nichtanerkennung der Beendigung der Limited spricht insofern das Vermögen in Deutschland betroffen ist; auch *Knüttel*, RIW 2004, 503 (505) will die Legalokkupation der Krone einer Enteignung gleichstellen. Jedoch ist die Legalokkupation lediglich Folge des Erlöschens der Limited, sodass das eigentliche Problem nicht im Kern getroffen wird.

<sup>94</sup> Etwa BGH, IPRspr. 1964/65 Nr. 189 (S. 567 f.); *Großfeld*, in: Staudinger, IntGesR, Rn. 900; *Wiedemann*, in: Sandrock (Hrsg.), FS Beitzke, 811 (820 f.); a.A. *Kindler*, in: Sonnenberger (Hrsg.), MüKomm, BGB, Bd. 11, IntGesR, Rn. 997-1002, der von einer Liquidationsgesellschaft ausgeht.

<sup>95</sup> Wie soeben erläutert: C III 2.

<sup>96</sup> *Schmidt*, ZIP 2007, 1712 (1713); *dies.*, ZIP 2008, 2400 (2401); *Lamprecht*, ZEuP 2008, 289 (308); es bleibe nur noch die (geordnete) Abwicklung: *Kindler*, in: Sonnenberger (Hrsg.), MüKomm, BGB, Bd. 11, IntGesR, Rn. 979; *Schulz*, NZG 2005, 415 (416); *Zimmer/Naendrup*, ZGR 2007, 789 (804 f.), die danach unterscheiden, ob die Restgesellschaft in der BRD tatsächlich inaktiv ist oder nur deswegen gelöscht wurde, da sie ihren Pflichten gegenüber dem *Companies House* nicht nachkam.

a) *Qualifikation als sachenrechtliche Frage*

Man könnte erwägen, eine sachenrechtliche Qualifikation anzunehmen, sodass gemäß Art. 43 I EGBGB deutsches Recht anzuwenden wäre.<sup>97</sup> Hierfür spricht, dass der Grund der Restgesellschaft letztlich die Zuordnung der Vermögensobjekte zu einem Rechtssubjekt ist.<sup>98</sup> Jedoch regelt das Sachenrechtsstatut nur die Frage, welche Rechte an Sachen bestehen, nicht aber, ob ein Rechtsträger diese auch inne haben kann, ob er existiert; letzteres ist eine Frage des Personalstatuts.<sup>99</sup> Daraus folgt, dass zwar auf die Frage, was mit dem Vermögen in Deutschland passieren soll, deutsches Recht anzuwenden ist; diese Qualifikation aber nicht die hier gestellte Frage betrifft, nach welchem Recht die Restgesellschaft agiert.

b) *Gesellschaftsstatut: Verweis auf englisches Recht*

Man könnte erwägen, auf die Restgesellschaft, die die Limited in Deutschland fortsetzt, englisches Recht anzuwenden. Dann muss aber auch auf dieses Recht verwiesen werden.

Zunächst kommt dafür die europäische Gründungstheorie<sup>100</sup> in Betracht. Wenn man die Abwicklung einer Gesellschaft als Folge ihres Erlöschens dem Gesellschaftsstatut zuordnet<sup>101</sup> und die Restgesellschaft gerade die Liquidation eines Teils der Limited ermöglichen soll,<sup>102</sup> dann wird auf das englische Gründungsrecht verwiesen.<sup>103</sup>

Fraglich ist aber, ob man überhaupt auf die Niederlassungsfreiheit und damit auf die europäische Gründungstheorie abstellen kann.

Zum einen wird die Einschlägigkeit der Grundfreiheit abgelehnt:<sup>104</sup> Mit Auflösung der Limited und dessen Anerkennung sei die europarechtlich geforderte Gründungstheorie ausgeschöpft. Wenn die Gesellschaft keinen Satzungssitz mehr habe, so sei Art. 54 AEUV nicht mehr erfüllt; eine nicht existierende Gesellschaft könne nicht mehr von der Niederlassungsfreiheit profitieren.

<sup>97</sup> Nicht ganz deutlich: *Behrens*, in: Schäfer/Lwowski (Hrsg.), FS Ott, 313 (315-319, 323-326); *Knüttel*, RIW 2004, 503 (504); andeutend OLG Jena, RIW 2007, 864 (865).

<sup>98</sup> Siehe oben zum 2. Grundgedanken: C III 1.

<sup>99</sup> In diese Richtung auch: *Leible/Lehmann*, GmbHR 2007, 1095 (1097); Rechtsfähigkeit ist gesondert anzuknüpfen: *Wendehorst*, in: Sonnenberger (Hrsg.), MüKomm, BGB, Bd. 10, Art. 43 EGBGB, Rn. 81.

<sup>100</sup> Zu dieser oben: A II.

<sup>101</sup> Abwicklung als Teil des Gesellschaftsstatuts: AG Duisburg, IPRax 2005, 151 (151); *Kindler*, in: Sonnenberger (Hrsg.), MüKomm, BGB, Bd. 11, IntGesR, Rn. 662; *Leible/Lehmann*, GmbHR 2007, 1095 (1097); *Lüderitz*, in: Soergel, EGBGB, Anh Art. 10, Rn. 27; *Kropholler*, IPR, § 55 II 3 (582); *Leible*, in: Michalski (Hrsg.), GmbHG, Syst. Darst. 2, Rn. 163.

<sup>102</sup> Dies ist die Prämisse der Restgesellschaft, vgl. *Lamprecht*, ZEuP 2008, 289 (292); *Krömker/Otte*, BB 2008, 964 (965); die folgende Darstellung folgt dieser Prämisse, auch wenn später (F II) gezeigt wird, dass die Annahme, dass das englische Recht eine Liquidation allein des deutschen Vermögens zulässt, nicht richtig ist.

<sup>103</sup> So jene in vorheriger Fn.; i.E. auch *Schmidt*, ZIP 2008, 2400 (2401); *Zimmer/Naendrup*, ZGR 2007, 789 (804); *Assmann*, in: Hopt/Wiedemann (Hrsg.), AktG, Einl., Rn. 685, alle aber ohne den Grund zu nennen.

<sup>104</sup> Insgesamt dazu: *Borges*, IPRax 2005, 134 (137 f.); *Schmidt*, ZIP 2007, 1712 (1713); *Zimmer/Naendrup*, *ibid.*, 812 f.; *Werner*, GmbHR 2008, 43 (44).

Dem ist zu Gute halten, dass der EuGH sogar in den Wegzugsfällen angenommen hat, dass die Existenz einer Gesellschaft eine Vorfrage zu Art. 54 AEUV und damit eine Grundvoraussetzung für die Trägerschaft der Niederlassungsfreiheit ist.<sup>105</sup> Hier liegt der Fall aber jedenfalls anders, wenn die Limited durch Sitzverlegung nach Deutschland bereits von ihrer Niederlassungsfreiheit Gebrauch gemacht hat. Eine nicht existente Gesellschaft kann sich aber bezogen auf die Frage, ob sie noch Rechts-träger ist, nur auf die Grundfreiheiten berufen, wenn die Auflösung gegen diese verstieß. Hier geht es aber bei der Auflösung der *defunct company* nicht um die Sanktion eines Verhaltens, das von der Niederlassungsfreiheit geschützt wäre.

Jedoch muss beachtet werden, dass auch die Gründer und Gesellschafter von der Niederlassungsfreiheit profitieren. Sie umfasst gerade auch eine Rechtswahlfreiheit.<sup>106</sup> Dieser könnte es widersprechen, wenn nun deutsches Recht angewendet wird. Die Anwendung deutschen Rechts auf die Abwicklung der Limited könnte bereits die Entscheidung der Gründer bei der Rechtswahl beeinflussen, sodass sie die Niederlassungsfreiheit beeinträchtigt und weniger attraktiv macht.<sup>107</sup> Nimmt man dies an, dürfte also die europäische Gründungstheorie in der Tat auf das englische Recht verweisen.

Eine andere Stütze zugunsten der Anwendung des englischen Rechts könnte auch sein, dass man aus dem deutschen Grundsatz, dass die Gesellschaft für die Liquidation trotz des Erlöschens bestehen bleibt,<sup>108</sup> eine versteckte<sup>109</sup> allseitige<sup>110</sup> Kollisionsnorm mit Verweis auf das Recht der aufgelösten Gesellschaft ableitet. Eine Entnahme der Gründungstheorie aus diesen Normen als einen Grundsatz des deutschen Rechts erscheint aber gewagt.<sup>111</sup> Aber auch sonst besteht die Möglichkeit, allgemein die Gründungstheorie zu favorisieren.<sup>112</sup>

Wenn man die hiesige Frage der Restgesellschaft als ein Abwicklungsproblem eines Teils der Limited ansieht, so kann also bei Annahme der (europäischen) Gründungstheorie ein Verweis auf das englische Recht angenommen werden.

<sup>105</sup> Vgl. EuGH, Rs. C-210/06, *Cartesio*, Slg. 2008, I-09641 Rn. 108-110; kritisch zu dieser Entscheidung: *Leible/Hoffmann*, BB 2009, 58 (59 f.).

<sup>106</sup> *Randelzhofer/Forsthoff*, in: Grabitz/Hilf (Hrsg.), Art. 48 EGV, Rn. 53-55, 76.

<sup>107</sup> Dazu und die Vorwirkungen betonend: *Lamprecht*, ZEuP 2008, 289 (292); zur Beschränkung der Niederlassungsfreiheit allgemein: EuGH, Rs. C-55/94, *Gebhard*, Slg. 1995, I-04165 Rn. 37.

<sup>108</sup> Vgl. etwa §§ 47 ff., 730 ff. BGB, 145 ff. HGB, 264 ff. AktG, 66 ff. GmbHG.

<sup>109</sup> Zum Begriff der verstreuten Kollisionsnorm: *Rauscher*, IPR, Rn. 178-183; *Kropholler*, IPR, § 13 IV (107 f.).

<sup>110</sup> Zur Allseitigkeit von Kollisionsnormen: *v. Bar/Mankowski*, IPR, Bd. 1, § 1, Rn. 17; *von Hoffmann/Thorn*, IPR, § 4, Rn. 8-13.

<sup>111</sup> Diese Normen regeln allein innerdeutsche Sachverhalte und bedenken gar nicht den Fall einer ausländischen Gesellschaft. Zudem würde dies die Einheit des Gesellschaftsstatuts sprengen. Im deutschen Recht geht man immer noch grundsätzlich von der Sitztheorie aus, vgl. oben: A II.

<sup>112</sup> Siehe oben: A II; vgl. etwa die Diskussion, ob § 4a GmbHG/§ 5 AktG auch als Kollisionsnormen auszulegen sind: bezogen auf einseitige Kollisionsnorm: *Leitzen*, NZG 2009, 728 (728) m.w.N.; allseitige Kollisionsnormen bejahend: *Fingerhuth/Rumpf*, IPRax 2008, 90 (92-96); eine allseitige Kollisionsnorm aber ablehnend: BGH, Urt. v. 27.10.2008 – II ZR 158/06, Rn. 22 – juris.

c) *Deutsches Recht*

Bei einem Verweis auf das englische Recht besteht aber das Problem, dass dieses gerade die Nichtexistenz der Limited annimmt und im Falle der *defunct company* auch vorerst<sup>113</sup> keine Liquidation vorsieht. Damit greift die Gründungstheorie insoweit ins Leere. Man könnte zwar überlegen, ob nicht die Restgesellschaft nun an die Stelle der erloschenen Limited tritt und damit quasi diese Leere ausfüllt.<sup>114</sup> Dies würde aber die Verweisung auf das Gründungsrecht auf den Kopf stellen, schließlich ist die Restgesellschaft als Fiktion bezogen auf das deutsche Vermögen keine Anordnung des englischen Rechts.

(1) *Dogmatische Möglichkeiten*

Aufgrund dieser Leere gibt es nun verschiedene dogmatische Möglichkeiten, dass deutsches Recht zur Anwendung gelangt:

Erstens könnte das englische Recht, insoweit die Limited ausländisches Vermögen hatte, eine versteckte Rückverweisung<sup>115</sup> auf den Belegenheitsstaat vorsehen.<sup>116</sup> Fraglich ist aber, auf welche Fragen sich der Renvoi genau bezieht. Da nach englischem Recht keine Gesellschaft mehr besteht und eine Liquidation erst einmal nicht vorgesehen ist, erscheint es sinnvoll, den Renvoi auf die gesamten Fragen der Abwicklung zu erstrecken.<sup>117</sup>

Lehnt man dies ab, so ist eine andere Möglichkeit die Annahme, dass das englische Recht die Frage der Behandlung des im Ausland belegen Vermögens nicht regeln will, sodass dann entweder direkt das deutsche Sachrecht anzuwenden ist oder aber eine Ersatzanknüpfung stattfinden muss,<sup>118</sup> etwa derart, dass der Belegenheitsstaat des Vermögens das Gesellschaftsstatut der Abwicklungsgesellschaft regelt, sodass im Ergebnis ebenfalls deutsches Recht einschlägig wäre.

<sup>113</sup> Eine Liquidation kann erst nach Wiedereintragung stattfinden, denn sec. 73 Insolvency Act 1986 verlangt eine existierende *company*; so wurden die ehemaligen Verfahren der sec. 651 und 653 Companies Act 1985 nun zu einem einheitlichen Verfahren zusammengefügt (sec. 1029 ff. Companies Act 2006), vgl. *Companies Act 2006, Explanatory Notes*, paragraph 1278 (erhältlich im Internet: <www.companieshouse.gov.uk>).

<sup>114</sup> So wohl *Lamprecht*, ZEuP 2008, 289 (292 f.).

<sup>115</sup> Zum Begriff: *Rauscher*, IPR, Rn. 380-385; *von Hoffmann/Thorn*, IPR, § 6, Rn. 83 f., wobei sich beide nur auf Zuständigkeitsnormen beziehen; *Kropholler*, IPR, § 25 (179-183) betont, dass „insbesondere [...] Zuständigkeitsnorm[en]“ betroffen sind.

<sup>116</sup> *Lamprecht*, ZEuP 2008, 289 (298); *Mansel*, in: Krüger/Mansel (Hrsg.), *Liber Amicorum Kegel*, 111 (117-119); andenkend: *Leible/Lehmann*, *GmbHR* 2007, 1095 (1098); auch *Kindler*, in: *Sonnenberger* (Hrsg.), *MüKomm, BGB, Bd. 11, IntGesR*, Rn. 663 & Fn. 1700.

<sup>117</sup> Nicht ganz deutlich *Mansel, ibid.*, 111 (121 f.), der erst von einem umfassenden Renvoi ausgeht, dann aber anscheinend nur die Liquidation selbst davon umfasst sieht. Dazu, dass diese von der Restgesellschaft angenommene Weite des Renvoi, der sich auch auf die Liquidation beziehen soll, nicht überzeugt, unten: F III.

<sup>118</sup> Allgemein zur Dogmatik: *Sonnenberger*, in: ders. (Hrsg.), *MüKomm, BGB, Bd. 10, Art. 4 EGBGB*, Rn. 50-55; kritisch *Kropholler*, IPR, § 25 III 3 (182); als Ersatzbegründung: *Mansel, ibid.*, 111 (119); wohl auch *Kegel/Schurig*, IPR, § 10 VI (410).

Drittens gelangt man zum gleichen Ergebnis, wenn man annimmt, dass das englische Recht die vorliegende Abwicklungsfrage des in Deutschland belegenen Vermögens selbst schlicht nicht regelt und der damit einher gehende Normenmangel zugunsten des deutschen Rechts aufzulösen ist.<sup>119</sup>

Viertens könnte man gleichsam bei Verneinung obiger Wege aufgrund des Verkehrsschutzes und der Nähe zur deutschen Rechtsordnung auch eine Sonderanknüpfung<sup>120</sup> entsprechend bereits genannter Ersatzanknüpfung vornehmen, was zur Anwendung deutschen Sachrechts führen würde.<sup>121</sup> Dies korreliert auch mit der dogmatischen Einordnung der Restgesellschaft als Fiktion gerade zugunsten des deutschen Rechtsverkehrs.<sup>122</sup>

## (2) Nähe zum deutschen Recht

Wenn man einen versteckten Renvoi annimmt, so ergibt sich aus Art. 4 I 2 EGBGB, dass insoweit nun definitiv deutsches Sachrecht anzuwenden ist.<sup>123</sup> Lehnt man einen solchen aber mangels ausdrücklicher Regelung ab, so sind die drei genannten Ersatzanknüpfungen zwar dogmatisch nicht identisch, ihnen liegt aber der Gedanke zugrunde, letztlich die Rechtsordnung zur Anwendung zu bringen, die eine hinreichende Nähe, wenn nicht sogar die nächste Verbindung zum Sachverhalt aufweist.<sup>124</sup> Für das deutsche Recht sprechen dafür folgende Erwägungen:

Zunächst ist zu konstatieren, dass die Anwendung deutschen Rechts anders als in den Enteignungsfällen zumindest nicht mit dem Abwehrinteresse gegenüber dem ausländischen Staat begründet werden kann.<sup>125</sup> Wenn es sich um eine deutsche Fiktion handelt, so kann vielmehr nur das entsprechende Recht angewendet werden.<sup>126</sup> Letztlich sind zugunsten der Anwendung deutschen Rechts auch alle Vorteile der Sitztheo-

<sup>119</sup> Zum Normenmangel und dessen Auflösung durch Anpassung: *Kropholler*, IPR, § 34 III 1, IV 2 a (236-239).

<sup>120</sup> Allgemein zur Sonderanknüpfung: *Becker*, Sonderanknüpfung, 185-218; *Kropholler*, IPR, § 18 I 2 (133).

<sup>121</sup> Zu dieser Möglichkeit: *Kindler*, in: Sonnenberger (Hrsg.), MüKomm, BGB, Bd. 11, IntGesR, Rn. 663.

<sup>122</sup> Die Fiktion soll gerade den deutschen Rechtsverkehr schützen, vgl. etwa OLG Stuttgart, NJW 1974, 1627 (1628).

<sup>123</sup> Ebenfalls für die Annahme des englischen Renvoi durch das deutsche Recht: *Lamprecht*, ZEuP 2008, 289 (302), der aber gleichwohl englisches Recht anwenden will, da er den Renvoi wohl enger fasst und die Niederlassungsfreiheit bemüht.

<sup>124</sup> Zum Erfordernis einer (besonderen) Nähebeziehung: bezogen auf die Sonderanknüpfung *Becker*, Sonderanknüpfung, 200-203, 212, der auf eine räumliche Beziehung abstellt; auch *Kropholler*, IPR, § 4 II (25-28).

<sup>125</sup> Siehe schon oben: C III 2; auch *Lamprecht*, ZEuP 2008, 289 (301); schon für Enteignungen gegen das Abstellen auf das Abwehrinteresse: *Kindler*, in: Sonnenberger (Hrsg.), MüKomm, BGB, Bd. 11, IntGesR, Rn. 1006.

<sup>126</sup> BGH, IPRspr. 1962/63 Nr. 59 (S. 163); i.E. BGH, DB 1991, 2378 (2379); *Beitzke*, in: Kränzlin/Müller (Hrsg.), FS Janssen, 29 (33); *Flume*, in: ders./Hahn/Kegel/Simmonds (Hrsg.), FS Mann, 143 (152, 163 f.); wohl auch *Schulz*, NZG 2005, 415 (417); *Leible/Lehmann*, GmbHR 2007, 1095 (1097 f.); *Werner*, GmbHR 2008, 43 (44).

rie anzuführen.<sup>127</sup> Aber auch die Gründungstheorie kommt zu diesem Ergebnis, schließlich ist die Fiktion quasi in Deutschland geboren.<sup>128</sup> Dies zeigt, dass obig angenommener Verweis auf das englische Recht, der von den Verfechtern der Anwendung des englischen Rechts auf die Restgesellschaft suggeriert wird, nicht zwingend ist. Zudem spricht für die Anwendung deutschen Rechts, dass die Limited nach englischem Recht erloschen ist, dies anzuerkennen ist und deswegen nicht weiter nach diesem ihre Fortexistenz angenommen werden kann.<sup>129</sup> Zwar ist die Rest-Limited aufgrund des Liquidationszweckes gerade nicht vollidentisch mit der erloschenen Limited. Jedoch würde man gleichwohl englisches Recht auf einen Sachverhalt anwenden, den jenes für genau diese Konstellation des nicht dort belegenen Vermögens so nicht regelt.<sup>130</sup>

Für die Nähe des Rechts zum Sachverhalt ist bezogen auf das englische Recht zweifelhaft, ob für dessen Anwendung ausreicht, dass es durch seine Löschungs- und Anfallregelungen die Ursache des Problems darstellt. Dies gilt umso mehr, als davon auszugehen ist, dass das englische Recht sich grundsätzlich aufgrund des Territorialitätsprinzips nicht dafür interessiert, wie das deutsche Recht mit dem Vermögen umgeht und ob es dafür eine Gesellschaft kreiert, solange das Gründungsrecht der Limited dadurch nicht beeinträchtigt wird, insbesondere das englische Wiedereintragungsverfahren mit den jeweiligen Folgen möglich bleibt.<sup>131</sup> Die Art und Weise einer Liquidation betrifft insbesondere den Rechtskreis, wo sie stattfindet.<sup>132</sup> Anders als bei den Enteignungsfällen ist die Auflösung der Limited dieser selbst zuzurechnen, weshalb es nicht überzeugt, als Argument für die Nähe zum englischen Recht die Rechtswahl der Gesellschafter heranzuziehen.<sup>133</sup> Vielmehr müssen sie damit rechnen, dass sie nach Vollbeendigung der Limited ohne Liquidation nach englischem Recht nicht weiter

<sup>127</sup> Denn die Fiktion kann ihren faktischen Verwaltungssitz nur in der BRD haben; *Großfeld*, in: Staudinger, IntGesR, Rn. 914-917; *Wiedemann*, in: Sandrock (Hrsg.), FS Beitzke, 811 (820); für werbende Restgesellschaft *Borges*, IPRax 2005, 134 (139), der im Fall des Wegfalls der europäischen Gründungstheorie einen Wechsel der Kollisionsnorm hin zur Sitztheorie annimmt.

<sup>128</sup> *Leible/Lehmann*, GmbHHR 2007, 1095 (1098).

<sup>129</sup> Vgl. *Großfeld/Lohmann*, IPRax 1985, 324 (325); *Großfeld*, in: Staudinger, IntGesR, Rn. 915; *Wiedemann*, in: Sandrock (Hrsg.), FS Beitzke, 811 (820); *Flume*, in: ders./Hahn/Kegel/Simmonds (Hrsg.), FS Mann, 143 (150); *Borges*, IPRax 2005, 134 (137, 139); *Werner*, GmbHHR 2008, 43 (44); wohl anders *Krömker/Otte*, BB 2008, 964 (965); *Kindler*, in: Sonnenberger (Hrsg.), MüKomm, BGB, Bd. 11, IntGesR, Rn. 1005.

<sup>130</sup> In diese Richtung *Leible/Lehmann*, GmbHHR 2007, 1095 (1097); wohl auch *Melchior*, GmbHHR 2009, R81 f.; zwar sieht das Recht des Vereinigten Königreichs u.U. ebenfalls so etwas wie eine Restgesellschaft vor: *Russian and English Bank and Florance Montefiore Guedalla v. Baring Brother Co.* [1936] A.C. 405 (426-430); *Collins*, Dicey, Morris and Collins on The Conflict of Laws, Rn. 30-040, 30-055; vgl. auch sec. 221(5)(a) und sec. 225 Insolvency Act 1986; *Lamprecht*, ZEuP 2008, 289 (298); jedoch bezieht sich dies nur auf das im Vereinigten Königreich belegene Vermögen; daraus kann aber nicht geschlussfolgert werden, dass man dies auch für das im Ausland belegene Vermögen seiner ehemaligen Gesellschaften verlangt, insbesondere auch, da nach der Gründungstheorie, die das Vereinigte Königreich anwendet, die eigene Gesellschaft gerade erloschen ist.

<sup>131</sup> Anders wohl *Melchior*, GmbHHR 2009, R81 f., aber ohne nähere Begründung.

<sup>132</sup> Wohl aber anders *Kindler*, in: Sonnenberger (Hrsg.), MüKomm, BGB, Bd. 11, IntGesR, Rn. 1005.

<sup>133</sup> So aber oben Fn. 107; auch *Krömker/Otte*, BB 2008, 964 (965); *Kindler*, *ibid.*

nach diesem agieren können,<sup>134</sup> sondern dass die sachnächste Rechtsordnung ihre Anwendung verlangt.

Im Ergebnis ist also bei Annahme, dass die Restgesellschaft der Abwicklung der Limited in Deutschland dient, das deutsche als das sachnächste Recht anzuwenden.<sup>135</sup>

#### d) *Teil des eigenen Gesellschaftsstatuts*

Man könnte aber auch überlegen, ob es gar nicht um die Abwicklung eines Teils der Limited geht, sondern, da eine Fiktion des Bestehens einer Gesellschaft angenommen wird, die das Vermögen der ehemaligen Limited halten soll, um eine Liquidation genau dieser fiktiven Gesellschaft. Dann würde das Gesellschaftsstatut durch das deutsche Recht bestimmt. Dem steht aber entgegen, dass man gerade eine Teilidentität mit der Limited annimmt<sup>136</sup> und es somit wohl konsequenterweise nur um eine Liquidation eines Teils derselben gehen kann.

#### e) *Gesamtergebnis*

Die Restgesellschaft kann sich also nur nach deutschem Gesellschaftsrecht richten.

### 5. *Folgen für materielles Recht der Restgesellschaft*

#### a) *Art der Gesellschaft*

Es stellt sich die Frage, in welcher Rechtsform die Restgesellschaft liquidiert wird. Wendet man auf die Restgesellschaft das deutsche Gesellschaftsstatut an, so gibt es zwei Möglichkeiten:<sup>137</sup> man kann einerseits ohne Rücksicht das deutsche Recht bezogen auf die Restgesellschaft anwenden, sodass nur Personengesellschaften (OHG; GbR) bzw. bei nur einem Gesellschafter ein Einzelunternehmen in Betracht kommen, oder man kann andererseits<sup>138</sup> auf die Restgesellschaft analog jene Regelungen deutschen Rechts anwenden, die der ausländischen Rechtsform am nächsten kommen, was bei der Limited die GmbH wäre, ohne aber dass es sich um eine solche deutsche Gesellschaft tatsächlich handeln würde (eben als Fiktion).

<sup>134</sup> So auch andenkend für die Enteignungsfälle mit dem Hinweis, dass die Gesellschafter eine Maßnahme des Gründungsstaates grundsätzlich hinzunehmen haben: BGH, IPRspr. 1962/63 Nr. 59 (S. 163 f.).

<sup>135</sup> So i.E. auch: LG Gera, Beschluss v. 3.5.2007 – 1 HK T 24/07, Rn. 26 – juris; *Leible*, in: Michalski (Hrsg.), GmbHG, Syst. Darst. 2, Rn. 165; *ders./Lehmann*, GmbHR 2007, 1095 (1097 f.); *Werner*, GmbHR 2008, 43 (44); wenn auch für die werbend tätige Restgesellschaft, auch *Borges*, IPRax 2005, 133 (139).

<sup>136</sup> Weshalb man eine solche Teilidentität trotz Anerkennung des Erlöschens der Limited annimmt, siehe unten: F II.

<sup>137</sup> Zu den Alternativen: *Borges*, IPRax 2005, 134 (139 f.).

<sup>138</sup> Zu dieser Variante: *Großfeld*, in: Staudinger, IntGesR, Rn. 918; *Wiedemann*, in: Sandrock (Hrsg.), FS Beitzke, 811 (820 f.); *Leible*, in: Michalski (Hrsg.), GmbHG, Syst. Darst. 2, Rn. 165; *Leible/Lehmann*, GmbHR 2007, 1095 (1098); *Werner*, GmbHR 2008, 43 (44).

Für letztere Alternative spricht, dass bei Annahme einer OHG/GbR oder eines Einzelunternehmens die Gesellschafter persönlich auch für die Altverbindlichkeiten der Limited haften würden. Die Existenz von Vermögen außerhalb des Gründungsstaates kann aber nicht allein zur Begründung der persönlichen Haftung führen.<sup>139</sup> Dies widerspräche auch dem englischen Recht, da dort die Auflösung der Limited nur *ex nunc* wirkt.<sup>140</sup> Die Annahme einer deutschen Fiktion soll die Gläubiger nicht besser stellen, als sie vor Erlöschen der Limited standen und sie soll auch keine Sanktion gegenüber den Gesellschaftern darstellen.

Eine Veränderung des Haftungsregimes zu Lasten der Gesellschafter wäre auch nicht mit Art. 49, 54 AEUV vereinbar.<sup>141</sup> Diese würde nämlich die ausländische Kapitalgesellschaft bzw. deren Gesellschafter gegenüber der inländischen diskriminieren, da letztere schließlich nicht pauschal in eine Personengesellschaft umqualifiziert wird.<sup>142</sup>

Im Ergebnis ist die Restgesellschaft also entsprechend einer GmbH zu behandeln.

#### b) Vertretungsbefugnis

Es fragt sich, wer die Restgesellschaft in der Liquidation vertritt. Es ist die Konsequenz der Anerkennung der Auflösung der Limited durch das deutsche Recht, dass die *directors* ihre Vertretungsbefugnis auch für die Restgesellschaft verlieren.<sup>143</sup> Anders als bei der Enteignung handelt es sich vorliegend bei der Löschung und Auflösung nicht um einen willkürlichen hoheitlichen Akt, sondern um die legitime Folge des Nichterfüllens der Publizitätspflichten, also einer gesellschaftsrechtlichen Frage,<sup>144</sup> sodass es anders als bei der historischen Restgesellschaft gerade nicht auf ein besonderes Abwehrinteresse ankommt, das eine Fortgeltung der Organstellung rechtfertigen könnte.<sup>145</sup>

Wenn man die Restgesellschaft als eine deutsche Fiktion begreift, so ergibt sich von selbst, dass die ehemaligen *directors* der gelöschten Limited nicht mehr vertre-

<sup>139</sup> *Leible/Lehmann, ibid.*; undeutlich, ob persönliche Haftung auch für Altschulden hinnehmbar sein soll *Happ/Holler, DStR* 2004, 730 (736); i.E. auch ablehnend: *Krömker/Otte, BB* 2008, 964 (965).

<sup>140</sup> *Schall, EWir* 2007, 335 (336).

<sup>141</sup> *Schmidt, ZIP* 2008, 2400 (2401); *Lamprecht, ZEuP* 2008, 289 (293).

<sup>142</sup> *Lamprecht, ibid.*

<sup>143</sup> BGHZ 43, 51, 55 (der freilich aufgrund der Konfiskationsabwehr anders entscheidet); *Krömker/Otte, BB* 2008, 964 (965), die aber wohl davon ausgehen, dass dies nur bei Annahme der Geltung englischen Rechts der Fall sei; wohl auch *Süß, DNotZ* 2005, 180 (189); *Schulz, NZG* 2005, 415 (415); *Mansel*, in: Krüger/Mansel (Hrsg.), *Liber Amicorum Kegel*, 111 (122 f.); *Happ/Holler, DStR* 2004, 730 (736); *Schmidt, ZIP* 2008, 2400 (2401).

<sup>144</sup> *Schmidt, ibid.*

<sup>145</sup> Siehe schon oben: C III 2; so auch *Leible*, in: Michalski (Hrsg.), *GmbHG, Syst. Darst.* 2, Rn. 166 & Fn. 574; zur Rechtslage nach der historischen Restgesellschaft, bei der die Organstellung durch die Enteignung nicht berührt wurde, wohingegen das Gesellschaftsstatut beachtlich war: *Kindler*, in: Sonnenberger (Hrsg.), *MüKomm, BGB*, Bd. 11, *IntGesR*, Rn. 1015; i.E.: BGHZ 33, 195 = *NJW* 1961, 22 (23); *Großfeld*, in: Staudinger, *IntGesR*, Rn. 863 f.; *Wiedemann*, in: Sandrock (Hrsg.), *FS Beitzke*, 811 (822).

tungsbefugt sein können.<sup>146</sup> Wenn die fiktive GmbH nach deutschem Recht liquidiert wird und dabei aufgrund der Anerkennung der Vollbeendigung der Limited nach englischem Recht und der Existenz von Vermögen im Inland einer in Deutschland nur vermeintlich beendeten Gesellschaft entspricht, so sind aufgrund der Regeln der Nachtragsliquidation gerade nicht die ehemaligen Geschäftsführer, sondern nur die noch zu bestellenden Liquidatoren vertretungsberechtigt.<sup>147</sup> Auch die angedachte Bestellung eines Pflegers ist nicht gangbar.<sup>148</sup>

Mithin sind die ehemaligen *directors* der Limited nicht für die Restgesellschaft vertretungsberechtigt.<sup>149</sup> Lediglich die zu bestellenden Liquidatoren haben die fiktive GmbH abzuwickeln.

#### IV. Übergang des Vermögens auf die Gesellschafter

Ein eigener Lösungsvorschlag soll darauf basieren, dass das Vermögen in Deutschland mit Auflösung der Limited auf die Gesellschafter übergeht.

Diese Lösung wird zumeist mit dem Argument abgelehnt, dass es dem Wesen der juristischen Person widerspreche, wenn nun die Gesellschafter Inhaber des Vermögens jener Person sein sollen.<sup>150</sup> Diese Aussage ist eine *petitio principii*, da sie voraussetzt, dass noch eine juristische Person existiert, was aber gerade in Frage steht.<sup>151</sup> Natürlich könnte mit dieser Kritik auch gemeint sein, dass es für die Übertragung des Vermögens von einer Person auf eine andere Personenmehrheit einer normativen Grundlage bedarf.<sup>152</sup> Es ist zuzugeben, dass es für den hiesigen Fall keine solche Norm gibt.<sup>153</sup> Al-

<sup>146</sup> So i.E.: *Flume*, in: ders./Hahn/Kegel/Simmonds (Hrsg.), FS Mann, 143 (164); *Kindler*, *ibid.*, Rn. 1008.

<sup>147</sup> Die Nachtragsliquidation richtet sich nach § 66 V GmbHG & § 273 IV AktG analog; die alten Vertretungsberechtigten sind nicht mehr vertretungsbefugt (es gilt nicht § 66 I GmbHG), können aber zu Liquidatoren bestellt werden: allgemein *Nerlich*, in: Michalski (Hrsg.), GmbHG, § 74, Rn. 49; für die Restgesellschaft OLG Jena, RIW 2007, 864 (865 f.); *Röder*, RIW 2007, 866 (867); *Lorscheider*, in: Ziemons/Jaeger (Hrsg.), BeckOK, GmbHG, § 66, Rn. 16; i.E. *Querfurth*, GWR 2009, 93 (93); sowie *Leible/Lehmann*, GmbHR 2007, 1095 (1096, 1098); *Schmidt*, ZIP 2008, 2400 (2401 f.), die auch Angaben zu den Problemen machen, welches Gericht für die Bestellung der Liquidatoren international und örtlich zuständig sein soll.

<sup>148</sup> Für die Bestellung eines Pflegers gemäß § 1913 BGB bzw. § 10 I Nr. 2 des Gesetzes zur Ergänzung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts und des Strafrechts (Zuständigkeitsergänzungsgesetz, ZustErgG) vom 07.08.1952, BGBl. 1952 I, 407; OLG Nürnberg, GmbHR 2008, 41 (43); *Süß*, DNotZ 2005, 180 (189); auch schon unter der alten Restgesellschaftsfigur: BGHZ 33, 195 (201) = NJW 1961, 22 (23 f.); diese Vorgehensweise war schon immer str., vgl. im Überblick *Schulz*, NZG 2005, 415 (415 f.); nun ist zudem § 10 ZustErgG abgeschafft worden (durch Art. 48 des Ersten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz, BMJBerG 1 vom 19. April 2006, BGBl. 2006 I, 866); insgesamt muss die Bestellung des Pflegers vorliegend dogmatisch ausscheiden: *Großfeld/Lohmann*, IPRax 1985, 324 (325 f.); *Lamprecht*, ZEuP 2008, 289 (311); *Schmidt*, *ibid.*, 2401.

<sup>149</sup> Anders nur: *Lamprecht*, *ibid.*, 308-310.

<sup>150</sup> BGHZ 33, 195 (198) = NJW 1961, 22 (23); *Beitzke*, in: Kränzlin/Müller (Hrsg.), FS Janssen, 29 (33); *Kindler*, in: Sonnenberger (Hrsg.), MüKomm, BGB, Bd. 11, IntGesR, Rn. 986.

<sup>151</sup> *Flume*, in: ders./Hahn/Kegel/Simmonds (Hrsg.), FS Mann, 143 (162).

<sup>152</sup> So wohl schon RGZ 129, 98 (105 f.); auch *Knüttel*, RIW 2004, 503 (505).

<sup>153</sup> So auch LG Gera, Beschluss v. 3.5.2007 – 1 HK T 24/07, Rn. 21 – juris.

lerdings muss das Vermögen jemandem zugeordnet werden.<sup>154</sup> Um den Normenmangel aufzulösen, muss ein Übertragungstatbestand durch Rechtsfortbildung kreiert werden. Im Übrigen hat auch die Restgesellschaft dieses Problem, nur dass sie es dadurch umgeht, dass sie eine Fiktion annimmt, die gerade auch teildentisch mit der erloschenen Limited sein soll. Damit setzt sie, anstatt auf die Gesellschafter abzustellen, auf eine doppelte Fiktion.<sup>155</sup> Vielmehr sind nach Auflösung des ursprünglichen Vermögensinhabers die (ehemaligen) Gesellschafter die am nächst liegenden real existierenden Bezugspersonen.<sup>156</sup>

Da das Vermögen nur auf die Gesellschafter übergehen soll, um eine Herrenlosigkeit zu vermeiden und eine eindeutige Vermögenszuordnung zu gewährleisten, bedarf es im Rahmen der Rechtsfortbildung nicht der Kreation einer Gesamtrechtsnachfolge. Damit haften die Gesellschafter nicht für Verbindlichkeiten der Limited.<sup>157</sup> Die Personenmehrheit hat allein die Hilfsfunktion als Zuordnungsfigur solange zu dienen, bis das Wiedereintragungsverfahren in England beschritten worden ist. Sollte dieses endgültig scheitern, wandelt sich diese in eine Dauerfunktion, sodass dann das Vermögen den Gesellschaftern endgültig gehört. Dies könnte man für sachlich nicht gerechtfertigt halten, da nun nicht ein Dritter das Vermögen der Limited behalten darf, sondern die Gesellschafter.<sup>158</sup> Die Gläubiger werden damit aber im Vergleich zur englischen Lösung nicht schlechter gestellt und die Gesellschafter sind nicht unbedingt jene, die die Löschung zu verantworten haben.

Durch die Möglichkeit, die Limited wiederzubeleben, werden die Gläubiger, wie noch näher dargestellt wird,<sup>159</sup> nicht dadurch benachteiligt, dass ihnen die Haftungsmasse entzogen wird; auch stehen sie nun nicht einer Vielzahl an Schuldnern gegenüber,<sup>160</sup> vielmehr haben die Gläubiger vorerst überhaupt keinen Schuldner mehr. Sie stehen so, als hätte die Limited nur im Vereinigten Königreich Vermögen gehabt.

Aufgrund des alleinigen Zweckes des Haltens des Vermögens und des Umstandes, dass ein Gesellschaftsvertrag zwischen den Gesellschaftern unabhängig von der Limited nicht fingiert werden sollte, fällt jeder Vermögensgegenstand den Gesellschaftern zu Miteigentum zu bzw. es wird eine Bruchteilsgemeinschaft gebildet.<sup>161</sup>

Dies zeigt auch, dass hier grundsätzlich deutsches Recht anzuwenden ist: Es geht nicht um eine Liquidationsfrage aufgrund der Beendigung der Limited, sondern darum, wem das Vermögen zugeordnet werden soll.<sup>162</sup>

<sup>154</sup> Dazu schon oben: C II.

<sup>155</sup> Siehe näher unten: F II.

<sup>156</sup> Ähnlich *Flume*, in: ders./Hahn/Kegel/Simmonds (Hrsg.), FS Mann, 143 (161 f.).

<sup>157</sup> Damit stellt sich auch nicht die Frage, ob die Haftung der Gesellschafter auf das Vermögen der ehemaligen Limited beschränkt ist, so aber: *Röder*, RIW 2007, 866 (867).

<sup>158</sup> Gegen die „Bereicherung“ der Gesellschafter: *Gurski*, WM 1963, 1078 (1083).

<sup>159</sup> Dazu: F III.

<sup>160</sup> Zu diesen beiden Gegenargumenten: BGHZ 33, 198 = NJW 1961, 22 (23); *Knütel*, RIW 2004, 503 (505); *Großfeld*, in: Staudinger, IntGesR, Rn. 832, 840; *Röder*, RIW 2007, 866 (867).

<sup>161</sup> Wegen des engen Zweckes gerade kein Gesamthandseigentum, das auch abschließend im Gesetz geregelt ist, *Vieweg/Werner*, Sachenrecht, § 3, Rn. 9, 11; *K. Schmidt*, in: Habersack (Hrsg.), MüKomm, BGB, Bd. 5, § 741, Rn. 4 f.; wenn nur ein Gesellschafter vorhanden ist, so geht das Vermögen auf ihn allein über.

<sup>162</sup> Wohl auch *Flume*, in: ders./Hahn/Kegel/Simmonds (Hrsg.), FS Mann, 143 (163), aber nicht ganz klar, da er von einer Abwicklung ausgeht.

Der Vorteil dieses Lösungsvorschlages ist gerade, dass es zu keiner Liquidation kommt.<sup>163</sup> Zwar werden die Gesellschafter *prima facie* einseitig bevorzugt, da ihnen nun das Vermögen zusteht. Solange das Wiedereintragungsverfahren in England möglich oder nicht endgültig gescheitert ist, sind sie aber gehalten, dieses nicht zu veräußern.<sup>164</sup> Dieser Zeitraum beträgt in der Regel 6 Jahre, bei Ansprüchen aufgrund Personenschäden kann eine *restoration* auch noch länger möglich sein.<sup>165</sup> Aufgrund dieser Ungewissheit und der Gefahr der persönlichen Haftung im Fall der Vermögensveräußerung ist dies zugleich ein Anreiz, selbst das Wiedereintragungsverfahren zu betreiben.

## V. Übergang des Vermögens auf den deutschen Staat

Eine andere denkbare Möglichkeit besteht darin, dass das Vermögen der ehemaligen Limited an den deutschen Staat fällt. Dies hätte die Vorteile, dass das Vermögen ähnlich wie in England einer neutralen Person zukäme und die ehemaligen Gesellschafter einen noch stärkeren Anreiz hätten, selbst die Limited in England wiedereinzutragen.

Auch hier könnte man, wenn man das englische *restoration*-Verfahren nicht für unzumutbar hält,<sup>166</sup> überlegen, ob nicht der Staat schlicht als Übergangslösung das Vermögen halten soll, die Gläubiger jedoch an das englische Wiedereintragungsverfahren gebunden sind, wenn sie ihre Ansprüche geltend machen wollen.<sup>167</sup>

Hier stellt sich das gleiche Problem wie oben, dass es einer normativen Grundlage für den Übergang bedarf. Eine analoge Anwendung der §§ 45 III, 46 BGB scheidet aus, da eine Limited in der Regel allein den ökonomischen Interessen der Gesellschafter dient.<sup>168</sup> Mangels vergleichbarer Interessenlage können auch § 1936 oder § 928 II BGB nicht analog herangezogen werden.<sup>169</sup> Man könnte überlegen, ob man die Anfallregel zugunsten der britischen Krone analog anwendet. Dann würde man dieser aber einen Sinn unterstellen, den sie von vornherein nicht haben soll.<sup>170</sup>

Mithin gibt es keine normative Grundlage. Wie auch schon oben könnte das deutsche Recht fortzubilden sein. Man könnte erwägen, entsprechend des Falles des

<sup>163</sup> Näheres unten: E, F III; Mithin kann auch nicht eingewandt werden, dass bei Annahme von Miteigentum kaum Verfügungen über das Vermögen möglich seien, so etwa für die Enteignungsfälle: *Beitzke*, in: Kränzlin/Müller (Hrsg.), FS Janssen, 29 (33).

<sup>164</sup> Näheres siehe unten bei Wiedereintragung: E.

<sup>165</sup> Dazu schon oben: B V.

<sup>166</sup> Näheres unten: F III.

<sup>167</sup> Siehe bereits oben zu dieser Idee, aber bezogen auf die Gläubiger: C IV; aus Sicht der Restgesellschaft würde der hiesige Vorschlag die Gläubiger benachteiligen, so etwa *Mansel*, in: Krüger/Mansel (Hrsg.), Liber Amicorum Kegel, 111 (120 f.).

<sup>168</sup> Vgl. § 45 III Var. 1 BGB; auch *Knütel*, RIW 2004, 503 (505), der den Vorrang der Interessen der Mitglieder vor jenen des Fiskus betont; i.E. auch ablehnend *Lamprecht*, ZEuP 2008, 289 (300 f.).

<sup>169</sup> *Mansel*, in: Krüger/Mansel (Hrsg.), Liber Amicorum Kegel, 111 (121); *Knütel*, *ibid.*

<sup>170</sup> Zum Sinn und den Grenzen der Anwendung ausländischen Rechts: *Sonnenberger*, in: ders. (Hrsg.), MüKomm, BGB, Bd. 10, Einl. zum EGBGB, Rn. 638-642; *Kropholler*, IPR, § 31 I (212-214); dazu, dass die Anfallregelung nur auf das Territorium des Vereinigten Königreichs begrenzt ist, siehe oben: C I (Fn. 71).

erbenlosen ausländischen Erblassers zu verfahren, bei dem sein Heimatstaat ein hoheitliches Anfallrecht vorsieht und i.E. auch ein Anfall des in Deutschland belegenen Vermögens an den deutschen Staat anerkannt ist.<sup>171</sup> Vorliegend sind die Gesellschafter aber näher<sup>172</sup> am Vermögen und es besteht anders als beim Tod einer natürlichen Person nun einmal auch keine hinreichend enge Beziehung zum Erbrecht, das auch im deutschen Recht durchaus den Vermögensanfall an den Fiskus kennt.<sup>173</sup> Es wäre auch nicht klar, wer die Kosten tragen soll, die mit dem Halten des Vermögens verbunden sein können.<sup>174</sup> Es müsste im Rahmen der Rechtsfortbildung ein völlig neues, dem deutschen Recht unbekanntes Regime geschaffen werden, wie etwa eine Adaptation der englischen Regeln, was dem Gesetzgeber vorbehalten ist und die Grenzen der richterlichen Rechtsfortbildung daher sprengen würde.<sup>175</sup>

Im Ergebnis erscheint es im Vergleich zur vorgenannten Lösung also sinnvoller, wenn die Gesellschafter das Vermögen grundsätzlich übergangsweise halten.

#### D. Sonderproblem I: Weiterhin werbend tätige Gesellschaft

Da das *Companies House* nicht mit den deutschen Behörden vernetzt ist,<sup>176</sup> die *directors* anscheinend gerade nicht wissen, dass die Limited in England Publizitätspflichten hat und die Verbindung zum Satzungssitz anscheinend nicht so gut ist, dass ihnen die dort zugegangene Post des *registrars* übermittelt worden wäre,<sup>177</sup> besteht die nicht fern liegende Möglichkeit, dass die Gesellschaft in Deutschland trotz ihrer Auflösung weiterhin als Limited wirtschaftlich tätig ist.

Nimmt man eine Restgesellschaft an, so kann auch auf die weiterhin werbend tätige nur deutsches Recht angewendet werden.<sup>178</sup> Problematisch ist, ob man eine Zweckänderung zulässt, sodass die Gesellschafter nun mit dem Vermögen der Restgesellschaft weiter aktiv sein können.<sup>179</sup> Dann können sie aber nur als OHG/GbR oder

<sup>171</sup> Gemeint sind Fälle, in denen der Erblasser einem anderen Staat iSv Art. 25 I EGBGB angehörte, dieser aber ein hoheitliches Anfallrecht im Falle des Fehlens eines Testamentes und von Verwandten vorsieht, vgl. insbesondere zu den vertretenen Anfallregelungen zugunsten des deutschen Staates: *Bungert*, MDR 1991, 713 (716 f.).

<sup>172</sup> In den Fiskuserbfällen, bei denen der Erblasser weder Testament noch Verwandte hinterlässt, gibt es gerade keine andere Person außer des Staates, die als Erbe oder Zuordnungsperson in Frage kommt.

<sup>173</sup> Ansonsten würde die Nichteinschlägigkeit der §§ 45 III, 46 BGB überspielt, die insofern gerade eine Ausnahme vorsehen.

<sup>174</sup> Die Kosten der Krone werden auf jeden Fall gedeckt, vgl. sec. 1034(3) Companies Act 2006.

<sup>175</sup> I.E. *Röder*, RIW 2007, 866 (867).

<sup>176</sup> So: *Heinz*, Die englische Limited, § 17, Rn. 33; *Wachter*, FR 2006, 358 (363).

<sup>177</sup> Zu der Kumulation der Ursachen für die Löschung der Limited: *Süß*, DNotZ 2005, 180 (188).

<sup>178</sup> Dies ist wohl allg. Meinung, zumal die Restgesellschaft nicht die Publizitätspflichten des englischen Rechts erfüllt, vgl. *Zimmer/Naendrup*, ZGR 2007, 789 (807); *Borges*, IPRax 2005, 134 (139 f.); *Röder*, RIW 2007, 866 (868); für die Enteignungsfälle *Beitzke*, in: Kränzlin/Müller (Hrsg.), FS Janssen, 29 (36).

<sup>179</sup> Dies war schon unter der historischen Restgesellschaft strittig, vgl. *Großfeld*, in: Staudinger, Int-GesR, Rn. 906, entsprechend § 274 AktG; *Mertens*, JuS 1967, 97 (106); *Flume*, in: ders./Hahn/Kegel/Simmonds (Hrsg.), FS Mann, 143 (164 f.); zum Problem, ob bei einer Nachtragsliquidation eine Fortsetzung möglich ist: *Kleindieck*, in: Lutter/Hommelhoff (Hrsg.), GmbHG, § 74, Rn. 23 & § 60, Rn. 32 m.w.N.

Einzelunternehmen tätig sein, da die Voraussetzungen für eine GmbH nicht vorliegen und eine Privilegierung nicht länger gerechtfertigt ist.<sup>180</sup> Andere verneinen das Weiterhandeln in Form der genannten Gesellschaften, um den Liquidationszweck nicht zu gefährden.<sup>181</sup>

Wenn das Vermögen auf die Gesellschafter übergeht, so stellen sich diese Fragen nicht. Sie sind grundsätzlich befugt, mit dem Vermögen werbend tätig zu sein. In diesem Fall bilden sie aufgrund des nun erweiterten gemeinsamen Zweckes eine Außen-GbR oder OHG. Zu den Wirkungen im Falle der Wiedereintragung der Limited siehe sogleich.<sup>182</sup>

In jedem Falle haften die ehemaligen *directors* als Vertreter ohne Vertretungsmacht.<sup>183</sup>

## E. Sonderproblem II: Wiederaufleben der Limited

Die Wiedereintragung der Limited muss als Teil des Gesellschaftsstatuts beachtet werden. Die *ex tunc*-Wiederbelebung ist erst maßgebend, wenn die Limited tatsächlich wiedereingetragen wurde.<sup>184</sup>

### I. Restgesellschaft

Wenn man von einer Restgesellschaft ausgeht, so fragt sich, wie nun gewährleistet werden kann, dass die Entscheidung in England auch in Deutschland entsprechende Wirkungen zeitigt. Die Rest- als Liquidationsgesellschaft hätte mit dem Wiederaufleben der Limited ihre Probleme.

<sup>180</sup> *Leible/Lehmann*, GmbHR 2007, 1095 (1098); *Borges*, IPRax 2005, 134 (141); *Röder*, RIW 2007, 866 (868); wohl auch *Cranshaw*, in: jurisPR-InsR 20/2007 Anm 4, C 1, D; *Happ/Holler*, DStR 2004, 730 (736); *Zimmer/Naendrup*, ZGR 2007, 789 (808 f.); *Geier*, Der Konzern 2006, 421 (423); anders wohl aber LG Hannover, NZG 2003, 1072 (1072), wo aber auf die Löschung gar nicht eingegangen wird; anders auch *Lamprecht*, ZEuP 2008, 289 (312-315), der eine Vorgesellschaft und dann Haftung analog § 11 II GmbHG annimmt.

<sup>181</sup> *Schmidt*, ZIP 2007, 1712 (1713); *dies.*, ZIP 2008, 2400 (2401); sodass, wenn die Gesellschafter selbst im Namen der Limited oder Restgesellschaft handeln, sie keine Vertretungsmacht haben.

<sup>182</sup> Dazu: E III.

<sup>183</sup> Dazu, dass sie nicht mehr vertretungsbefugt sind: C III 5 b; sie können auch eine eventuelle OHG/GbR nicht selbst vertreten (wegen Selbstorganschaft); vgl. LG Duisburg, Beschluss v. 20.02.2007 – 7 T 269/06, LS 4, Rn. 12 – juris; *Just*, Die englische Limited in der Praxis, Rn. 347; *Süß*, DNotZ 2005, 180 (189); zu Problemen eventueller Rechtsscheintatbestände: *Wachter*, DB 2004, 2795 (2797); *Lamprecht*, ZEuP 2008, 289 (310 f.).

<sup>184</sup> So auch *Zimmer/Naendrup*, ZGR 2007, 789 (815-817), auch gegen den Zeitpunkt der Antragstellung oder bei bloßer Möglichkeit der Wiedereintragung; alles andere würde zu Rechtsunsicherheit führen und auch dem englischen Recht widersprechen, das von einer Art Gestaltungsentscheidung ausgeht; undeutlich aber *Borges*, IPRax 2005, 134 (140), der eventuell auch die Aussicht auf Wiedereintragung genügen lassen will.

### 1. Automatischer Rückfall des Vermögens

Zum einen wird angenommen, dass das Vermögen *ex tunc* an die wiederaufgestandene Limited zurückfällt und mithin die Restgesellschaft sich quasi von selbst rückwirkend erledigt und auflöst.<sup>185</sup>

### 2. Fortfahren der Liquidation

Eine andere Lösungsmöglichkeit<sup>186</sup> wird darin gesehen, das Liquidationsverfahren unabhängig von der Wiederbelebung weiter zu betreiben. Aufgrund des Territorialitätsprinzips beziehe sich die Wiedereintragung nur auf das im Vereinigten Königreich belegene Vermögen. Da die Wiedereintragung der Limited aber berücksichtigt werden müsse, ändere sich der Begünstigte eines eventuellen Überschusses nach Befriedigung der Gläubiger, der eigentlich an die Gesellschafter ausgeschüttet werden müsste, nun aber an die Limited gehe. Dies sei auch mit dem englischen Recht vereinbar, das durchaus eine Wertersatzpflicht ausreichen lasse<sup>187</sup> und damit dem Verkehrsschutz Rechnung trage.

## II. Übergang auf die Gesellschafter

Nach der hier angebotenen Lösung fällt das Vermögen *ex tunc* auf die Limited zurück. Die Gesellschafter hatten nur eine Hilfsfunktion inne. Sie hatten sich dem englischen Recht unterworfen und mussten damit rechnen, dass sie das Vermögen wieder verlieren werden. Haben sie Verfügungen über das Vermögen getroffen, so entscheidet das englische Recht, ob es diese ausnahmsweise bezogen auf die Vertretungsbefugnis für wirksam erachtet, etwa weil sie notwendig waren, um das Vermögen zu erhalten. Dies ist eine Frage der Anpassung des englischen Rechts.

## III. Stellungnahme

Man könnte annehmen, dass das deutsche Liquidationsverfahren nicht tangiert ist, wenn das englische Recht nicht regelt, was mit dem Vermögen in Deutschland passieren soll oder insoweit einen Renvoi vornimmt<sup>188</sup> und dann entsprechend auch die *restoration* nur den Vermögensrückfall an die Limited regelt, nicht aber die Art und Weise.

Dazu ist Folgendes zu sagen: Das englische Recht wird nur insoweit deutsches Recht zulassen, wie sein Gesellschaftsrecht und damit die *restoration* nicht beeinträchtigt.

<sup>185</sup> Krömker/Otte, BB 2008, 964 (966 f.); Lamprecht, ZEuP 2008, 289 (303-306); Zimmer/Naendrup, *ibid.*, 816 f., die auf die Niederlassungsfreiheit abstellen, die spätestens mit der *restoration* wieder gilt; wohl auch Röder, RIW 2007, 866 (868).

<sup>186</sup> Zu Folgendem: Schmidt, ZIP 2007, 1712 (1714); dies., ZIP 2008, 2400 (2404); Bayer, in: Lutter/Hommelhoff (Hrsg.), GmbHG, Anh. II zu § 4a, Rn. 66.

<sup>187</sup> Vgl. sec. 1034(1)(2)(b) Companies Act 2006.

<sup>188</sup> Dazu oben: C III 4 c aa; dort unter der Prämisse, die die Restgesellschaft aufstellt.

tigt werden. Sinn der letzteren ist gerade, die Limited als Träger des gesamten Vermögens wiederherzustellen,<sup>189</sup> was durch die *ex tunc*-Wirkung belegt wird. Wenn das englische Recht die Teilliquidation in Deutschland akzeptierte, dann würden die Gläubiger bevorteilt werden, die bereits in Deutschland durch die Liquidation befriedigt wurden. Letzteres kann dem englischen Recht nicht unterstellt werden, würden dadurch etwa englische Gläubiger potentiell benachteiligt.<sup>190</sup> Denn ausländische Gläubiger werden potentiell schwerer von der nationalen Liquidation erfahren. Da es überhaupt am Überblick über das gesamte Vermögen der Limited fehlen kann, wenn diese auch in anderen Staaten Vermögen besaß,<sup>191</sup> so kann eine nationale Liquidation eine tatsächlich gegebene Insolvenz verschleiern. Mithin bezieht sich die Wirkung der *restoration* auch auf das deutsche Vermögen.

Aber auch wenn die Restgesellschaft *ex tunc* entfällt, besteht das Problem, dass dann die Liquidation wieder rückgängig gemacht werden müsste, was zu einem langanhaltenden Schwebezustand führen kann.<sup>192</sup>

Wenn man diese Probleme umgehen, alle Gläubiger (auch nicht deutsche) gleich behandeln und dem englischen Recht als Gründungsrecht voll gerecht werden möchte, so bietet sich die hier vorgeschlagene Lösung an.<sup>193</sup> Bei dieser gibt es keine Liquidation.

Problematisch sind aber die Fälle, in denen man weiterhin werbend tätig gewesen ist. Handeln die *directors* für die nicht existente Limited, so haben sie ab Wiederbelebung dieser *ex tunc* mit Vertretungsmacht gehandelt.<sup>194</sup> Schwieriger wird es, wenn die Gesellschafter selbst werbend tätig geworden sind. Durch die Rückwirkung der *restoration* entfällt nach der hiesigen Lösung nicht die Außengesellschaft als Geschäftspartner, da diese gerade nicht identisch mit der Limited ist.<sup>195</sup> Anders läge der Fall wohl bei einer teildentischen Restgesellschaft, wenn man eine Zweckänderung und damit einen Rechtswechsel in eine OHG/GbR zulässt. Dann bleibt nur ein Rechtsschein oder die Haftung der Handelnden als Vertreter ohne Vertretungsmacht. Die Vermögensverfügungen sind in der Regel ungültig, da rückwirkend die Verfügungsbefugnis wegfällt, wenn nicht Verkehrsschutzregeln anwendbar sind und eingreifen. Dies führt dann zu Rückführungsproblemen.<sup>196</sup> Die Risiken für die Gesellschafter sollten sie ermuntern, erst gar nicht weiter werbend tätig zu sein.

<sup>189</sup> *Krömker/Otte*, BB 2008, 964 (966); *Borges*, IPRax 2005, 134 (141); i.E. auch *Lamprecht*, ZEuP 2008, 289 (296).

<sup>190</sup> Zum Gebot der Gläubigergleichbehandlung etwa: Erwägungsgründe 20, 21 der EuInsVO; die dortigen Schutzregelungen (etwa Art. 31 (Kooperation), 32 (Anmeldung der Forderungen), 40, 21, 22 (Publizität und Unterrichtung der Gläubiger)) greifen auch nicht, wenn kein Insolvenzverfahren stattfindet.

<sup>191</sup> Ähnlich *Gurski*, WM 1963, 1078 (1082).

<sup>192</sup> Zur Rückabwicklung: *Schmidt*, ZIP 2008, 2400 (2404).

<sup>193</sup> Dazu oben: C IV.

<sup>194</sup> *Davies*, Company Law, 850; *Lamprecht*, ZEuP 2008, 289 (296 f.); *Zimmerl/Naeudrup*, ZGR 2007, 789 (814, 817).

<sup>195</sup> Dann gilt auch § 128 HGB analog; dies gilt jedenfalls, da das Vermögen *ex tunc* an die Limited zurückfällt, wenn man eine rechtfähige Außengesellschaft auch ohne Gesellschaftsvermögen zulässt, dazu: *Gummert*, in: Gesellschaftsrecht in der Diskussion 2001, 141 (155 f.).

<sup>196</sup> Dazu *Schmidt*, ZIP 2008, 2400 (2404), aber für die Liquidation.

## F. Welcher Lösungsvorschlag ist der beste?

### I. Restgesellschaft kann sich nicht auf Geschichte berufen

Da die Restgesellschaft anhand von Enteignungen entwickelt wurde,<sup>197</sup> besteht die Erwägung, vorliegend einen vergleichbaren Sachverhalt abzulehnen, der eine Behandlung unter dem Regime der Restgesellschaft erlaubt.<sup>198</sup>

Die Auflösung der Limited und die anschließende Legalokkupation der Krone sind keiner Enteignung gleichzustellen,<sup>199</sup> da die Auflösung nur Folge der legitimen und der Limited zurechenbaren Einschätzung ist, dass sie nicht mehr wirtschaftlich operiert und da der Heimfall des Vermögens an die Krone eine Folge ihres Erlöschens ist.<sup>200</sup> Das Vereinigte Königreich hat es nicht primär auf das Vermögen der Limited abgesehen,<sup>201</sup> zumal das Wiedereintragungsverfahren ebenfalls für eine Enteignung untypisch wäre.

Es besteht durchaus eine gewisse Vergleichbarkeit, insofern wie bei der Enteignung der ausländische Rechtsträger wegfällt und damit ein Bedürfnis entsteht, das im Inland belegene Vermögen jemandem zuzuordnen.<sup>202</sup> Anders als in den Enteignungsfällen steht aber nur die oben<sup>203</sup> genannte zweite Grundidee der Restgesellschaft zur Verfügung. Dies wird jedoch allgemein als ausreichend angesehen.<sup>204</sup>

Es ist aber zweifelhaft, ob die Restgesellschaft allein auf einer der beiden sie stützenden Säulen stehen kann.<sup>205</sup> Indem man die Restgesellschaft entgegen ihrer ursprünglichen Idee der Abwehr eines fremden hoheitlichen Aktes allein damit begründet, dass es eines Rechtsträgers für das in Deutschland belegene Vermögen bedarf, verkürzt man die historische Restgesellschaft zu einem Allheilmittel, ohne die Besonderheiten des Falles, hier insbesondere die europarechtlichen Implikationen, ausreichend in den Blick zu nehmen.<sup>206</sup> In Wirklichkeit wird hier der Liquidationszweck an

<sup>197</sup> Siehe schon oben: C III.

<sup>198</sup> So: AG Berlin-Charlottenburg, Beschluss v. 7.11.2008 – 99 AR 3845/08, Rn. 18, 22 – juris.

<sup>199</sup> Anders aber: LG Gera, Beschluss v. 3.5.2007 – 1 HK T 24/07, Rn. 21, 23 – juris; *Krömker/Otte*, BB 2008, 964 (964); *Zimmer/Naendrup*, ZGR 2007, 789 (806); *Knüttel*, RIW 2004, 503 (504).

<sup>200</sup> Das *striking off* basiert schlicht auf der Annahme, die Gesellschaft sei nicht mehr aktiv, so auch: *Lamprecht*, ZEuP 2008, 289 (295, Fn. 33); dagegen für Sanktionscharakter des *striking off* bezogen auf Nichterfüllen der Publizitätspflichten: *Zimmer/Naendrup*, *ibid.*, 799; *Schmidt*, ZIP 2007, 1712 (1712); durchaus auch *Davies*, *Company Law*, 846; letztere Annahme widerspricht zumindest dem Wortlaut des sec. 1000(1) Companies Act 2006 und berücksichtigt nicht, dass mangelnde Publizität nur ein Grund ist, von einer *defunct company* auszugehen; jedenfalls handelt es sich lediglich um eine *common-law*-Doktrin: *Schmidt*, EWir 2009, 379 (380).

<sup>201</sup> Dazu, dass es bei den Enteignungsfällen der enteignende Staat auf das Vermögen abgesehen hat: *Flume*, in: ders./Hahn/Kegel/Simmonds (Hrsg.), FS Mann, 143 (145).

<sup>202</sup> So schon vorhersehend bei den Enteignungsfällen: *Mertens*, JuS 1967, 97 (97); *Werner*, GmbHR 2008, 43 (44): die Lehre der Restgesellschaft sei „ohne weiteres“ auf das hiesige Problem übertragbar; *Schmidt*, ZIP 2007, 1712 (1713); *dies.*, ZIP 2008, 2400 (2400); *Krömker/Otte*, BB 2008, 964 (964).

<sup>203</sup> C III 1.

<sup>204</sup> Siehe implizit jene unter der vorigen Fn. 202.

<sup>205</sup> Bereits die oben in Fn. 83 Genannten haben beide Grundideen der Restgesellschaft kumuliert.

<sup>206</sup> Auch *Mock*, NZI 2008, 262 (263) betont, dass historisch die Restgesellschaft darauf fußte, dass die ausländische Enteignung nicht im Inland anerkannt wurde, was im hiesigen Fall aber aufgrund

die Stelle des Abwehrzweckes der historischen Restgesellschaft gesetzt, sodass die Figur der Restgesellschaft vorliegend einen ganz anderen Sachverhalt betrifft.

Mithin ist zu konstatieren, dass die hiesige nicht identisch mit der historischen Restgesellschaft ist und damit erstere jedenfalls nicht einfach mit Verweis auf letztere gerechtfertigt werden kann.

## II. Gegen Restgesellschaft spricht die dogmatische Struktur

Die Restgesellschaft mit den aufgezeigten Problemen ist nicht nur rechtlich komplex, sondern lässt sich auch kaum sauber dogmatisch begründen.<sup>207</sup> Insbesondere kann sie nicht ohne weiteres auf die Regelungen des deutschen Gesellschaftsrechts gestützt werden, die eine Liquidationsgesellschaft vorschreiben,<sup>208</sup> da sich jene Regeln gerade nicht auf eine Limited beziehen und einen Zweckwechsel der Gesellschaft vorsehen,<sup>209</sup> den das deutsche Recht der Limited nicht aufdrängen kann, wenn das englische Recht gerade die Beendigung vorsieht. Das Fortführen der Limited durch die Fiktion steht damit in einem gewissen Zwiespalt zur Anerkennung des Erlöschens der Limited nach englischem Recht,<sup>210</sup> welches im Falle des *striking off* nicht von einer Liquidation ausgeht.

Die Figur der Restgesellschaft verträgt sich nicht mit dem Gesellschaftsrecht, da die Gesellschaft weder nach dem ausländischen noch dem deutschen Gesellschaftsrecht existieren dürfte, denn sie hat keinen Sitz, keine Organe und ist nirgends registriert.<sup>211</sup> Letztlich wird von der Faktizität und dem gewünschten Ergebnis auf die Existenz geschlossen.

Letzten Endes bezieht sich die Restgesellschaft, damit sie ihre Funktionen erfüllen kann, auf zwei Fiktionen: Zum einen den Bestand einer Gesellschaft und zum anderen die Teilidentität dieser mit der untergegangenen Limited. Somit wird erreicht, dass die Restgesellschaft formal nicht identisch mit der Limited ist, aber gleichwohl, ohne dass man einen Übertragungstatbestand bräuchte,<sup>212</sup> ihr Vermögen erhält. Wenn die Restgesellschaft nur eine Fiktion ist, so kann sie allein durch den Richter auch

der europarechtlichen Vorgaben gerade nicht zu treffe. Gleichwohl bejaht *Mock* aber im Ergebnis die Lehre von der Restgesellschaft.

<sup>207</sup> *Großfeld*, in: Staudinger, IntGesR, Rn. 836, 859 f.; *Werner*, GmbHR 2008, 43 (44) bezeichnet die Restgesellschaft als „Krücke“.

<sup>208</sup> Vgl. §§ 49 II BGB; §§ 149, 156 HGB; § 273 IV AktG; § 69 I GmbHG; so BGH, RZW 1958, 454 (455); BGH, ZIP 1994, 1887 (1888); Anm. der Redaktion zu LG Mannheim, BB 1948, 92 (93); auch *Behrens*, in: Schäfer/Lwowski (Hrsg.), FS Ott, 313 (325); wohl auch *Schulz*, NZG 2005, 415 (415); sog. „Lehre vom Doppeltatbestand“.

<sup>209</sup> Zum Wechsel des Gesellschaftszwecks: *Grunewald*, Gesellschaftsrecht, 1 B, Rn. 84 & 2 F, Rn. 187.

<sup>210</sup> Dazu, aber noch zur historischen Restgesellschaft: *Flume*, in: ders./Hahn/Kegel/Simmonds (Hrsg.), FS Mann, 143 (151-154); wohl auch *Beitzke*, in: Kränzlin/Müller (Hrsg.), FS Janssen, 29 (30).

<sup>211</sup> *Mertens*, JuS 1967, 97 (98); *F.A. Mann*, RabelsZ 27 (1962), (12, 37).

<sup>212</sup> So betonen BGHZ 43, 51 (56) und *Borges*, IPRax 2005, 134 (137), dass das Vermögen nicht auf die Restgesellschaft übergehe, sondern es ihr von vornherein gehöre; *F.A. Mann*, *ibid.*, 12 bezeichnet die deutsche Fiktion als „groteske[n] Gedanken“, zumal diese auf nicht geklärte Weise Inhaber der Rechte der erloschenen Gesellschaft sei.

nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass anders keine gerechte Entscheidung möglich wäre.<sup>213</sup> Indem man annimmt, das Territorialitätsprinzip gebiete es, die Gesellschaft nach deutschem Gesellschaftsrecht fortbestehen zu lassen, umgeht man gerade die Frage, ob und wie dieses deutsche Recht eine Lösung bereithält.<sup>214</sup> Es gibt mit der hier vorgeschlagenen eine Lösung, die nicht auf einer Fiktion basiert und gleichwohl zu annehmbaren Ergebnissen führt. Dann ist auch eine umfassende Rechtsfortbildung nicht notwendig.<sup>215</sup> Es muss keine doppelte Fiktion sein,<sup>216</sup> sondern die Anpassung des deutschen Rechts kann dadurch erreicht werden, dass ein Übertragungstatbestand fingiert wird.

### III. Vorrang der Wiedereintragung

Geht man von einer Restgesellschaft aus, so haben die Gläubiger mehrere Möglichkeiten ihre Ansprüche zu verfolgen:<sup>217</sup> Zum einen die angesprochene Nachtragsliquidation und zum anderen die gerichtliche *restoration* der Limited in England, wodurch sie *ex tunc* wieder auflebt und die Gläubiger damit gegen sie ihre Ansprüche weiterverfolgen können.<sup>218</sup> Unter sehr engen Umständen erfolgt sogar eine Auskehrung auch an die Gläubiger, wenn eine *restoration* nicht möglich ist.<sup>219</sup>

Es wird jedoch konstatiert, dass es den (kleinen) Gläubigern, die mit der Limited lediglich im Inland zu tun hatten, nicht zumutbar sei, nur die Wiedereintragung in England betreiben zu können.<sup>220</sup> Deswegen solle die Nachtragsliquidation nach deutschem Recht gegenüber dem Versuch der Wiedereintragung vorzugswürdig sein.<sup>221</sup> Außerdem könnte zugunsten der Restgesellschaft angeführt werden, dass bei dieser die *restoration* gar nicht ausgeschlossen wird.

Allerdings führt das im Falle einer bereits begonnenen Liquidation zu den oben<sup>222</sup> angeführten Rückabwicklungsproblemen. Es reicht auch bereits ein Gläubiger, der

<sup>213</sup> Für die ausnahmsweise Zulässigkeit richterlicher Fiktion zugunsten einer gerechten Entscheidung: *Larenz*, Methodenlehre, 205 f.; dagegen aber *Mertens*, JuS 1967, 97 (100, Fn. 33), der betont, dass eine nicht einleuchtend begründbare Entscheidung auch nicht gerecht sein könne; nun wohl auch *Larenz/Canaris*, Methodenlehre, 85.

<sup>214</sup> *Mertens*, JuS 1967, 97 (104); auch *F.A. Mann*, RabelsZ 27 (1962), 1 (37) meint, dass die Annahme einer Fiktion jede Möglichkeit rechtlicher Argumentation entfallen lasse.

<sup>215</sup> Dazu, dass der Richter eine möglichst dem aktuellen Recht entsprechende Lösung finden soll: *Mertens*, *ibid.*, 105; *Gurski*, WM 1964, 1138 (1146) findet, dass die Grenzen der Rechtsfortbildung überschritten seien.

<sup>216</sup> Zum Grundsatz des geringsten Eingriffs bei der Rechtsanpassung: *Kegel/Schurig*, IPR, § 8 III 1 (361 f.).

<sup>217</sup> Zu den Möglichkeiten für die Gläubiger: *Krömker/Otte*, BB 2008, 964 (966 f.).

<sup>218</sup> Zu letzterem: sec. 1029-1034 Companies Act 2006; *Schall*, EWir 2007, 335 (336).

<sup>219</sup> Vgl. etwa *Guidelines for Discretionary Grants where the Dissolved Company cannot be restored*, erhältlich im Internet: <<http://www.bonavacantia.gov.uk/output/dissolved-company-guidelines.aspx>> (besucht am 20. Juni 2010).

<sup>220</sup> OLG Jena, RIW 2007, 864 (865); *Schmidt*, ZIP 2008, 2400 (2405); *dies.*, ZIP 2007, 1712 (1714); *Lamprecht*, ZEuP 2008, 289 (304 f.); zum Schutz der Gläubiger: BT-Drs. 12/2443, 237 für den Insolvenzfall.

<sup>221</sup> *Querfurth*, GWR 2009, 93 (93).

<sup>222</sup> Dazu: E.

sich etwa durch das nationale Verfahren übergangen sieht, um die Liquidation im Nachhinein zu Nichte zu machen.

Für kleine Gläubiger ergibt sich in der Tat das Problem, dass die *restoration*, die auch mit Kosten verbunden ist,<sup>223</sup> sich wirtschaftlich nicht lohnt und sie damit leer ausgehen. Auch dürften die Kosten für deutsche Gläubiger aufgrund von Übersetzungen und zusätzlichem juristischen Rat höher sein. Jedoch stehen sie gleichwohl ähnlich da, wie kleine englische Gläubiger. Außerdem ist es sehr unwahrscheinlich, dass eine Limited nur kleine Gläubiger hat. Bewirkt aber ein Gläubiger die *restoration*, so wirkt sie *erga omnes*. Der Geschäftspartner war nun mal die Limited und nicht das Vermögen in Deutschland. Das englische Recht berücksichtigt die Interessen der Gläubiger. Grundlegende Skepsis gegenüber einem EU-Mitglied ist auch nicht angebracht.<sup>224</sup> So sind etwa die europäische Gründungstheorie und die automatische Anerkennung von ausländischen Urteilen<sup>225</sup> Zeichen dafür, dass eine allgemeine Skepsis an der anderen Rechtsordnung nicht angebracht ist.

Zwar sieht das europäische Recht gewisse Schutzrechte für bestimmte Gruppen von Gläubigern vor, die nicht gezwungen werden sollen, im Ausland klagen zu müssen.<sup>226</sup> Allerdings lässt sich aus dem vorrangigen Art. 22 Nr. 2 EuGVO der Rechtsgedanke<sup>227</sup> ableiten, dass bezogen auf die hier relevante Frage, bei der es um den Bestand einer Gesellschaft geht, nur das Gericht des Staates international zuständig sein kann, der das Gesellschaftsstatut regelt.<sup>228</sup> Dies kann aufgrund der Niederlassungsfreiheit nur der Gründungsstaat sein.<sup>229</sup> Auch ein Verbraucher muss damit rechnen, wenn sein Vertragspartner eine ausländische Gesellschaft ist, dass bei Fragen bezogen auf deren Bestand nur Gerichte des Gründungsstaates zuständig sein können. Der Bestand der Limited ist gleichsam eine Vorfrage für die Befriedigung der Gläubiger.

Die Wiedereintragungen sind in England auch nicht selten, auch wenn sie für kleine Limiteds ausscheiden mögen.<sup>230</sup> Scheitert das Gerichtsverfahren aber daran, dass schlicht kein oder nur ungenügend Vermögen vorhanden ist,<sup>231</sup> so ist auch ein Liqui-

<sup>223</sup> Zu den Kosten: *Guidance Booklet* des *Companies House: Strike off, Dissolution and Restoration*, paragraph 7, erhältlich im Internet: <<http://www.companieshouse.gov.uk/about/guidance.shtml>> (besucht am 20. Juni 2010); auch *Guide to Company Restoration*, paragraph 8 des *Treasury Solicitor*, erhältlich im Internet: <[http://www.tsol.gov.uk/Publications/Scheme\\_Publications/company\\_restoration.pdf](http://www.tsol.gov.uk/Publications/Scheme_Publications/company_restoration.pdf)> (besucht am 20. Juni 2010); zudem: <[www.businesslegal.ltd.uk/php/restoration\\_to\\_company\\_register.php](http://www.businesslegal.ltd.uk/php/restoration_to_company_register.php)> (besucht am 20. Juni 2010).

<sup>224</sup> Zur allgemeinen Tendenz des Heimwärtsstrebens: *Kegel/Schurig*, IPR, § 2 II 3 d (143-145).

<sup>225</sup> Vgl. Art. 33 ff. EuGVO und deren Erwägungsgründe 16, 17.

<sup>226</sup> Vgl. etwa Art. 15 bis 21 EuGVO zugunsten der Verbraucher und Arbeitnehmer bei vertraglichen Ansprüchen; zudem auch 13. Erwägungsgrund der EuGVO.

<sup>227</sup> Der Wortlaut passt nicht ganz, gemeint sind mit Gültigkeit und Nichtigkeit eher Fragen der Wirksamkeit der Gründung; auch geht es gerade nicht um die Auflösung; die hier relevante Frage der Existenz der Gesellschaft liegt dem Art. 22 Nr. 2 EuGVO aber durchaus zugrunde; vgl. zur Auslegung des Wortlautes: *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 22 EuGVO, Rn. 36 f.

<sup>228</sup> Zur ratio: *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht, Art. 22 EuGVO, Rn. 16; *Kropholler*, *ibid.*, Rn. 33.

<sup>229</sup> Zum Problem, wie nun der „Sitz“ iSv Art. 22 Nr. 2 EuGVO nach der Rspr. des EuGH (Überseering etc.) auszulegen ist: *Kropholler*, *ibid.*, Rn. 41.

<sup>230</sup> So *Lamprecht*, ZEuP 2008, 289 (297, 304).

<sup>231</sup> Zu dieser Möglichkeit: *Moore*, in: Niekirk (Hrsg.), *Halsbury's Laws of England*, Vol. 7, Rn. 1569, Fn. 7; *Krömker/Otte*, BB 2008, 964 (966); *Borges*, IPRax 2005, 134 (140 f.).

dationsverfahren in Deutschland nicht sinnvoll, zumal auch bei der Nachtragsliquidation die Kosten des Verfahrens gedeckt sein müssen.<sup>232</sup>

Dogmatisch ergibt sich ein Vorrang der *restoration* gegenüber der deutschen Liquidation auch aus Folgendem: Die Restgesellschaft geht von der Prämisse aus, dass sie zu einer Liquidation des in Deutschland belegenen Vermögens auch vom englischen Recht ermächtigt wurde, da dieses von der Nichtexistenz der Limited ausgeht und vorerst keine Liquidation vorsieht.<sup>233</sup> Dies ist aber nicht korrekt: Das englische Recht ordnet zwar zunächst aufgrund des Anfallrechts der Krone keine Liquidation an. Das heißt aber nicht, dass es ganz auf eine solche verzichtet. Vielmehr sieht das englische Recht als eine Bedingung der Liquidation vor, dass die Limited wiedereingetragen werden muss. Die *restoration* zählt, da es um den Bestand der Limited geht, zum Gesellschaftsstatut. Die europäische Gründungstheorie verweist auf das englische Recht. Dies folgt daraus, dass die Niederlassungsfreiheit jedenfalls zugunsten der Gesellschafter streitet, eventuell aber auch zugunsten der Limited, die bezogen auf die Wiedereintragung<sup>234</sup> anscheinend noch Wirkungen zeitigt, wenn etwa ehemalige *directors* trotz Auflösung der Limited das *restoration*-Verfahren betreiben können.<sup>235</sup> Das englische Recht verlangt also für eine Liquidation die *restoration*. Das deutsche Recht hat insoweit nur dafür zu sorgen, dass es eine temporäre Zuordnungsperson für das Vermögen gibt. Genau dies gewährleistet die hier vorgeschlagene Lösung, bei der das Vermögen auf die Gesellschafter übergeht.

Nach Abwägung der genannten Interessen und rechtlichen Wertungen erscheint es gerechtfertigt, von einem Vorrang des *restoration*-Verfahrens auszugehen.<sup>236</sup>

## G. Keine perfekte Lösung / Schluss

Es dürfte bei dem hiesigen Problem wohl keine Lösung geben, die vollends zu befriedigen weiß. Auch wenn die europäischen Rechtsordnungen sich den gleichen grundlegenden Zielen verpflichtet fühlen, so gibt es doch Unterschiede, die zu Anpassungen zwingen. Letztlich muss dabei abgewogen werden, zwischen den Interessen an einer dogmatisch möglichst nachvollziehbaren Lösung und jenen der betroffenen Parteien. Zwar mag der hiesige Vorschlag eine Art europäische Lösung offerieren, die schlicht Folge der Ausübung der Grundfreiheiten ist. Aber auch sie kommt nicht ohne Rechtsfortbildung aus.

Wie so oft kann letztlich eine wirklich alle Interessen wahrende Lösung nur der (europäische) Gesetzgeber geben.

<sup>232</sup> Dazu, dass die Kosten der Nachtragsliquidation gedeckt sein müssen: *Kleindiek*, in: Lutter/Hommelhoff (Hrsg.), GmbHG, § 74, Rn. 20.

<sup>233</sup> Dazu oben: C III 4 (Fn. 102 und 117).

<sup>234</sup> Nicht aber bezogen auf die Frage, wer das Vermögen zwischenzeitlich hält, s.o.: C III 4 b.

<sup>235</sup> Zu Letzterem: sec. 1024(3), 1029(2)(b) Companies Act 2006; auch *Davies*, Company Law, 851, Fn. 53: „to apply as if [the company] had not been dissolved“.

<sup>236</sup> Ähnlich *Röder*, RIW 2007, 866 (867), der es jedenfalls nicht von vornherein für unzumutbar hält.

## SCHRIFTTUM

- Abrens*, Claus, Europäisches und Internationales Wirtschaftsprivatrecht, Stuttgart 2008.
- Bar*, Christian v./*Mankowski*, Peter, Internationales Privatrecht, Bd. 1, Allgemeine Lehren, 2. Auflage, München 2003.
- Bayer*, Walter/*Schmidt*, Jessica, BB-Rechtsprechungs- und Gesetzgebungsreport im Europäischen Gesellschaftsrecht 2008/09, Betriebs-Berater 2010, 387-395.
- Becker*, Christoph, Theorie und Praxis der Sonderanknüpfung im Internationalen Privatrecht, Diss., Erlangen 1991.
- Behrens*, Peter, Die englische Krone als Rechtsnachfolgerin in herrenloses Gesellschaftsvermögen in Deutschland?, in: Schäfer, Hans-Bernd/Lwowski, Hans-Jürgen (Hrsg.), Konsequenzen wirtschaftlicher Normen, Kreditrecht – Verbraucherschutz – Allgemeines Wirtschaftsrecht, Festschrift für Claus Ott zum 65. Geburtstag, Wiesbaden 2002, 313-326.
- Beitzke*, Günther, Probleme der enteignungsrechtlichen Spaltgesellschaft, in: Kränzlin, Fritz/Müller, H.E.A. (Hrsg.), Der Schutz des privaten Eigentums im Ausland, Festschrift für Hermann Janssen zum 60. Geburtstag, Heidelberg 1958, 29-40.
- Borges*, Georg, Der rechtliche Status der im Registerstaat erloschenen Gesellschaft (zu AG Duisburg, 14.10.2003 – 63 IN 48/03), Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts 2005, 134-141.
- Bungert*, Hartwin, Ausländisches Fiskuserbrecht vor deutschen Gerichten, Monatsschrift für Deutsches Recht 1991, 713-717.
- Collins*, Lawrence, Dicey, Morris and Collins on The Conflict of Laws, Volume 2, 14th edition, London 2006.
- Cranshaw*, Friedrich L., Anmerkung zu LG Duisburg 7. Zivilkammer, Beschluss vom 20.02.2007 – 7 T 269/06, jurisPraxisReport-Insolvenzrecht 20/2007 Anm. 4.
- Davies*, Paul L., Gower's principles of modern Company Law, 6th edition, London 1997.
- Dierksmeier*, Jochen, Die englische Ltd. in Deutschland – Haftungsrisiko für Berater, Betriebs-Berater 2005, 1516-1523.
- Dinkhoff*, Holger, Internationale Sitzverlegung von Kapitalgesellschaften unter besonderer Berücksichtigung des Internationalen Gesellschaftsrechts und des Steuerrechts, Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Bruxelles/New York/Oxford/Wien 2001.
- Farrar*, John H./*Hannigan*, Brenda M., Farrar's Company Law, 4th edition, London/Dublin/Edinburgh 1998.
- Fingerhuth*, Jörn/*Rumpf*, Joachim, MoMiG und die grenzüberschreitende Sitzverlegung – Die Sitztheorie ein (lebendes) Fossil?, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts 2008, 90-96.
- Flume*, Werner, Juristische Person und Enteignung im Internationalen Privatrecht, in: ders./Hahn, Hugo J./Kegel, Gerhard/Simmonds, Kenneth R. (Hrsg.), Internationales Recht und Wirtschaftsordnung, International Law and Economic Order, Festschrift für F.A. Mann zum 70. Geburtstag am 11. August 1977, München 1977, 143-168.
- Fritz*, Christian, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der EU, Ein praktischer Leitfaden für die Gründung und Verwaltung in allen Mitgliedstaaten der EU, Wien/Linde 1996.
- Geier*, Tim, Die Limited und die steuerlichen Probleme bei Liquidation, Der Konzern 2006, 421-423.
- Griffin*, Stephen, Company Law, fundamental principles, 4th edition, Harlow u.a. 2006.

- Großfeld*, Bernhard, Internationales und Europäisches Unternehmensrecht, Das Organisationsrecht transnationaler Unternehmen, 2. Auflage, Heidelberg 1995.
- *Lohmann*, Ilse, Verfahrensrechtliche Probleme der Rest- oder Spaltgesellschaft, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts 1985, 324-327.
- Grunewald*, Barbara, Gesellschaftsrecht, 7. Auflage, Tübingen 2008.
- Gummert*, Hans, Das „Weiße Roß“-Urteil des BGH vom 29.1.2001 zur BGB-Gesellschaft – Auswirkungen auf die Rechtspraxis, in: Gesellschaftsrechtliche Vereinigung (Hrsg.), Gesellschaftsrecht in der Diskussion 2001, Jahrestagung der Gesellschaftsrechtlichen Vereinigung (VGR), Köln 2002.
- Gurski*, Hans, Spaltgesellschaften und Währungsrecht, Wertpapier-Mitteilungen 1963, 1078-1091.
- Ausländische Enteignungen und Spaltgesellschaften; Ein Vergleich der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten von Amerika und des Bundesgerichtshofes, Wertpapier-Mitteilungen 1964, 1138-1146.
- Habersack*, Mathias, Münchener Kommentar zum BGB, Band 5, §§ 705-853, ProdHaftG, 5. Auflage, München 2009.
- Happ*, Wilhelm/*Holler*, Lorenz, „Limited“ statt GmbH? Risiken und Kosten werden gern verschwiegen, Deutsches Steuerrecht 2004, 730-736.
- Heinz*, Volker G., Die englische Limited, Eine Darstellung des Gesellschafts- und Steuerrechts mit Gesetzesauszügen und Mustern, 2. Auflage, Baden-Baden 2006.
- Herdegen*, Matthias, Völkerrecht, 8. Auflage, München 2009.
- Hirte*, Heribert/*Bücker*, Thomas, Grenzüberschreitende Gesellschaften, Ein Praxishandbuch, 2. Auflage, Köln/Berlin/München 2006.
- Hopt*, Klaus J./*Wiedemann*, Herbert, Aktiengesetz, Großkommentar, Einleitung, §§ 1-53, 4. Auflage, Berlin 2004.
- Just*, Clemens, Die englische Limited in der Praxis, Einschließlich Ltd. & Co. KG, Mit Formularteil, 3. Auflage, München 2008.
- Kegel*, Gerhard/*Schurig*, Klaus, Internationales Privatrecht, Ein Studienbuch, 9. Auflage, München 2004.
- Kindler*, Peter, Auf dem Weg zur Europäischen Briefkastengesellschaft? Die „Überseering“-Entscheidung des EuGH und das internationale Privatrecht, Neue Juristische Wochenschrift 2003, 1073-1079.
- „Inspire Art“ – Aus Luxemburg nichts Neues zum internationalen Gesellschaftsrecht, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht 2003, 1086-1090.
- Knüttel*, Christian, Nachtragsliquidation des inländischen Vermögens einer englischen Kapitalgesellschaft, Recht der Internationalen Wirtschaft 2004, 503-505.
- Koch*, Harald/*Magnus*, Ulrich/*Winkler von Mohrenfels*, Peter, IPR und Rechtsvergleichung, Ein Studien- und Übungsbuch zum Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht und zur Rechtsvergleichung, 3. Auflage, München 2004.
- Kornblum*, Udo, Die UG hat die Ltd. überholt, GmbH-Rundschau 2010, R 53-R56.
- Krömker*, Michael/*Otte*, Sabine, Die gelöschte Limited mit Restvermögen in Deutschland: Stehen Gläubiger und Gesellschafter im Regen?, Betriebs-Berater 2008, 964-967.
- Kropff*, Bruno/*Semler*, Johannes/*Goett*, Wulf/*Habersack*, Mathias, Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, Band 9 / 2, §§ 329-410 AktG, SE-VO, SEBG, Europäische Niederlassungsfreiheit, Die Richtlinien zum Gesellschaftsrecht, 2. Auflage, München 2006.

- Kropholler*, Jan, Europäisches Zivilprozeßrecht, Kommentar, 8. Auflage, Frankfurt am Main 2005.
- Internationales Privatrecht einschließlich der Grundbegriffe des Internationalen Zivilverfahrensrechts, 6. Auflage, Tübingen 2006.
- Lamprecht*, Philipp, Gelöschte englische Limiteds in Deutschland – Die Spaltungstheorie im Zeitalter der Niederlassungsfreiheit, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 2008, 289-317.
- Larenz*, Karl, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 2. Auflage, Berlin/Heidelberg/New York 1969.
- *Canaris*, Claus-Wilhelm, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Auflage, Berlin/Heidelberg 1995.
- Leible*, Stefan/*Hoffmann*, Jochen, „Überseering“ und das (vermeintliche) Ende der Sitztheorie, Recht der Internationalen Wirtschaft 2002, 925-936.
- Die Grundbuchfähigkeit der Scheinauslandsgesellschaft: (teilweise) Aufgabe der Sitztheorie?, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht 2003, 259-260.
  - „Überseering“ und das deutsche Gesellschaftskollisionsrecht, Zugleich Besprechung zu BGH, Urt. vom 13.3.2003 – VII ZR 370/98, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2003, 925-931.
  - Cartesio – fortgeltende Sitztheorie, grenzüberschreitender Formwechsel und Verbot materiellrechtlicher Wegzugsbeschränkungen, Betriebs-Berater 2009, 58-63.
- Leible*, Stefan/*Lehmann*, Matthias, Auswirkungen der Löschung einer Private Limited Company auf ihr in Deutschland belegenes Vermögen, GmbHRundschau 2007, 1095-1098.
- Leitzen*, Mario, Die GmbH mit Verwaltungssitz im Ausland, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht 2009, 728-733.
- Lutter*, Marcus/*Hommelhoff*, Peter, GmbH-Gesetz, Kommentar, 17. Auflage, Köln 2009.
- Mann*, F.A., Die Konfiskation von Gesellschaften, Gesellschaftsrechten und Gesellschaftsvermögen im internationalen Privatrecht, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 27 (1962), 1-53.
- Mansel*, Heinz-Peter, Internationalprivatrechtliche Anpassung bei Liquidationsgesellschaften im deutsch-englischen Rechtsverkehr, in: Krüger, Hilmar/Mansel, Heinz-Peter (Hrsg.), Liber Amicorum Gerhard Kegel, München 2002, 111-123.
- Mayson*, Stephen W./*French*, Derek/*Ryan*, Christopher L., Company Law, 26th edition, New York 2009.
- Melchior*, Robin, Kalter Krieg in Europa – Die Rest-Limited auf dem Prüfstand des EuGH, GmbHRundschau 2009, R81-R82.
- Merkt*, Hanno, Die Gründungstheorie gewinnt an Einfluss, Recht der Internationalen Wirtschaft 2003, 458-460.
- Mertens*, Hans-Joachim, Die Spaltgesellschaft als methodisches Problem, Ein Beitrag zur Theorie der Fiktion, Juristische Schulung 1967, 97-106.
- Michalski*, Lutz, Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz), Band II, §§ 35-86 GmbHG, München 2002.
- Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz), Band I, Systematische Darstellungen, §§ 1-34 GmbHG, 2. Auflage, München 2010.
- Mock*, Sebastian, Anmerkung zu OLG Jena, Beschluß vom 22.8.2007 – 6 W 244/07, Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung 2008, 262-263.

- Morse*, Geoffrey, Charlesworth & Morse, Company Law, 15th edition, London 1995.
- Nettesheim*, Martin, Grabitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union, Band II, Art. 39-135 EGV, 40. Ergänzungslieferung (Oktober 2009), München 2009.
- Niekirk*, Paul H., Halsbury's Laws of England, Volume 7, Companies, 4th edition, London 1974.
- Prentice*, Dan, The Incorporation Theory – The United Kingdom, European Business Law Review 2003, 631-641.
- Querfurth*, Jan, Anmerkung zu AG Berlin-Charlottenburg, Beschluss vom 07.11.2008 – 99 AR 3845/08, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht 2009, 93
- Rauscher*, Thomas, Internationales Privatrecht, Mit internationalem und europäischem Verfahrensrecht, 3. Auflage, Heidelberg/München/Landsberg/Frechen/Hamburg 2009.
- Rebmann*, Kurt/*Säcker*, Franz Jürgen/*Rixecker*, Roland, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 10, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 1-46), Internationales Privatrecht, 4. Auflage, München 2006.
- Röder*, Erik, Kommentar zu OLG Thüringen, Beschluss vom 22.8.2007 – 6 W 244/07, Recht der Internationalen Wirtschaft 2007, 866-868.
- Rüßmann*, Hellmut, Juris Praxiskommentar BGB, Band 2.3, §§ 631 bis 853, 4. Auflage, München 2008.
- Säcker*, Franz Jürgen/*Rixecker*, Roland, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 10, Internationales Privatrecht, Rom I-Verordnung, Rom II-Verordnung, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 1-24), 5. Auflage, München 2010.
- Schall*, Alexander, Kurzkommentar zu LG Duisburg EWir § 11 InsO 2/07, 335, Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht 2007, 335-336.
- Schlosser*, Peter F., EU-Zivilprozessrecht, Kommentar, 2. Auflage, München 2003.
- Schmidt*, Jessica, Anmerkung zu OLG Jena, Beschl. v. 22.8.2007 – 6 W 244/07, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2007, 1712-1714.
- Verfahren und Gefahren bei der Liquidation einer „Rest-Limited“, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2008, 2400-2405.
  - Kurzkommentar zu AG Berlin-Charlottenburg, Beschl. v. 7.11.2008 – 99 AR 3845/08, Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht 2009, 379-380.
- Schulz*, Thomas, Die Verteilung von inländischem Restvermögen aufgelöster ausländischer Gesellschaften, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht 2005, 415-418.
- Schumann*, Alexander, Die englische Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland: Buchführung, Rechnungslegung und Strafbarkeit wegen Bankrotts, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2007, 1189-1196.
- Seidl-Hohenveldern*, Ignaz, Internationales Enteignungsrecht, in: Lüderitz, Alexander/Schröder, Jochen (Hrsg.), Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung im Ausgang des 20. Jahrhunderts, Bewahrung oder Wende?, Festschrift für Gerhard Kegel, Frankfurt am Main 1977, 265-284.
- Soergel*, Hs. Th./*Siebert*, W./*Baur*, Jürgen F./u.a., Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Band 10, Einführungsgesetz, 12. Auflage, Stuttgart/Berlin/Köln 1996.
- Sonnenberger*, Hans Jürgen, Münchener Kommentar zum BGB, Band 11, Internationales Wirtschaftsrecht, Art. 50-245 EGBGB, 4. Auflage, München 2006.
- Münchener Kommentar zum BGB, Band 10, Internationales Privatrecht, Art. 1-46 EGBGB, 4. Auflage, München 2006.

- Staudinger*, J. von, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche/IPR, Internationales Gesellschaftsrecht, Neubearbeitung 1998, Berlin 1998.
- Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 3, Sachenrecht, §§ 925-984, Anhang zu §§ 929 ff. (Eigentum 2), Neubearbeitung 2004, Berlin 2004.
- Süß*, Rembert, Häufige Probleme mit Zweigniederlassungen englischer Limited Companies, Deutsche Notar-Zeitschrift 2005, 180-190.
- Tietje*, Christian, Begriff, Geschichte und Grundlagen des Internationalen Wirtschaftssystems und Wirtschaftsrechts, in: ders. (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, Berlin 2009, 1-60.
- Triebel*, Volker/*Hase*, Karl von/*Melerski*, Peter, Die Limited in Deutschland, Leitfaden für die Unternehmens- und Beratungspraxis, Frankfurt am Main 2006.
- Vieweg*, Klaus/*Werner*, Almuth, Sachenrecht, 4. Auflage, Köln 2010.
- Wachter*, Thomas, Existenz- und Vertretungsnachweise bei der englischen Private Limited Company, Der Betrieb 2004, 2795-2803.
- Die englische private limited company im deutschen Steuerrecht (Teil 1), Finanzrundschau 2006, 358-368.
- Werner*, Rüdiger, Der GmbHR-Kommentar zu OLG Nürnberg, Beschl. v. 10.8.2007 – 13 U 1097/07, GmbHRundschau 2008, S. 43-44.
- Westhoff*, André O., Die Verbreitung der englischen Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland, GmbHRundschau 2007, 474-480.
- Wiedemann*, Herbert, Entwicklung und Ergebnisse der Rechtsprechung zu den Spaltgesellschaften, in: Sandrock, Otto (Hrsg.), Festschrift für Günther Beitzke zum 70. Geburtstag am 26. April 1979, Berlin/New York 1979.
- Ziemons*, Hildegart/*Jaeger*, Carsten, Beck'scher Online-Kommentar, GmbHG, Stand: 15.10.2009, 3. Edition, München 2009.
- Zimmer*, Daniel, Internationales Gesellschaftsrecht, Das Kollisionsrecht der Gesellschaften und sein Verhältnis zum Internationalen Kapitalmarktrecht und zum Internationalen Unternehmensrecht, Heidelberg 1996.
- */Naendrup*, Christoph, For Whom the Bell Tolls – Folgen einer Nichtbeachtung englischer Publizitätsgebote durch in Deutschland aktive Limited Companies, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht 2007, 789-818.



**Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht**  
(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem  
Institut für Wirtschaftsrecht – ISSN 1619-5388)

ISSN 1612-1368 (print)  
ISSN 1868-1778 (elektr.)

**Bislang erschienene Hefte**

- Heft 1 Wiebe-Katrin Boie, Der Handel mit Emissionsrechten in der EG/EU – Neue Rechtssetzungsinitiative der EG-Kommission, März 2002, ISBN 3-86010-639-2
- Heft 2 Susanne Rudisch, Die institutionelle Struktur der Welthandelsorganisation (WTO): Reformüberlegungen, April 2002, ISBN 3-86010-646-5
- Heft 3 Jost Delbrück, Das Staatsbild im Zeitalter wirtschaftsrechtlicher Globalisierung, Juli 2002, ISBN 3-86010-654-6
- Heft 4 Christian Tietje, Die historische Entwicklung der rechtlichen Disziplinierung technischer Handelshemmnisse im GATT 1947 und in der WTO-Rechtsordnung, August 2002, ISBN 3-86010-655-4
- Heft 5 Ludwig Gramlich, Das französische Asbestverbot vor der WTO, August 2002, ISBN 3-86010-653-8
- Heft 6 Sebastian Wolf, Regulative Maßnahmen zum Schutz vor gentechnisch veränderten Organismen und Welthandelsrecht, September 2002, ISBN 3-86010-658-9
- Heft 7 Bernhard Kluttig/Karsten Nowrot, Der „Bipartisan Trade Promotion Authority Act of 2002“ – Implikationen für die Doha-Runde der WTO, September 2002, ISBN 3-86010-659-7
- Heft 8 Karsten Nowrot, Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz von Internet-Domains, Oktober 2002, ISBN 3-86010-664-3
- Heft 9 Martin Winkler, Der Treibhausgas-Emissionsrechtehandel im Umweltvölkerrecht, November 2002, ISBN 3-86010-665-1
- Heft 10 Christian Tietje, Grundstrukturen und aktuelle Entwicklungen des Rechts der Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten, Januar 2003, ISBN 3-86010-671-6
- Heft 11 Gerhard Kraft/Manfred Jäger/Anja Dreiling, Abwehrmaßnahmen gegen feindliche Übernahmen im Spiegel rechtspolitischer Diskussion und ökonomischer Sinnhaftigkeit, Februar 2003, ISBN 3-86010-647-0
- Heft 12 Bernhard Kluttig, Welthandelsrecht und Umweltschutz – Kohärenz statt Konkurrenz, März 2003, ISBN 3-86010-680-5

- Heft 13 Gerhard Kraft, Das Corporate Governance-Leitbild des deutschen Unternehmenssteuerrechts: Bestandsaufnahme – Kritik – Reformbedarf, April 2003, ISBN 3-86010-682-1
- Heft 14 Karsten Nowrot/Yvonne Wardin, Liberalisierung der Wasserversorgung in der WTO-Rechtsordnung – Die Verwirklichung des Menschenrechts auf Wasser als Aufgabe einer transnationalen Verantwortungsgemeinschaft, Juni 2003, ISBN 3-86010-686-4
- Heft 15 Alexander Böhmer/Guido Glania, The Doha Development Round: Reintegrating Business Interests into the Agenda – WTO Negotiations from a German Industry Perspective, Juni 2003, ISBN 3-86010-687-2
- Heft 16 Dieter Schneider, „Freimütige, lustige und ernsthafte, jedoch vernunft- und gesetzmäßige Gedanken“ (Thomasius) über die Entwicklung der Lehre vom gerechten Preis und fair value, Juli 2003, ISBN 3-86010-696-1
- Heft 17 Andy Ruzik, Die Anwendung von Europarecht durch Schiedsgerichte, August 2003, ISBN 3-86010-697-X
- Heft 18 Michael Slonina, Gesundheitsschutz contra geistiges Eigentum? Aktuelle Probleme des TRIPS-Übereinkommens, August 2003, ISBN 3-86010-698-8
- Heft 19 Lorenz Schomerus, Die Uruguay-Runde: Erfahrungen eines Chef-Unterhändlers, September 2003, ISBN 3-86010-704-6
- Heft 20 Michael Slonina, Durchbruch im Spannungsverhältnis TRIPS and Health: Die WTO-Entscheidung zu Exporten unter Zwangslizenzen, September 2003, ISBN 3-86010-705-4
- Heft 21 Karsten Nowrot, Die UN-Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights – Gelungener Beitrag zur transnationalen Rechtsverwirklichung oder das Ende des Global Compact?, September 2003, ISBN 3-86010-706-2
- Heft 22 Gerhard Kraft/Ronald Krenzel, Economic Analysis of Tax Law – Current and Past Research Investigated from a German Tax Perspective, Oktober 2003, ISBN 3-86010-715-1
- Heft 23 Ingeborg Fogt Bergby, Grundlagen und aktuelle Entwicklungen im Streitbeilegungsrecht nach dem Energiechartavertrag aus norwegischer Perspektive, November 2003, ISBN 3-86010-719-4
- Heft 24 Lilian Habermann/Holger Pietzsch, Individualrechtsschutz im EG-Antidumpingrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, Februar 2004, ISBN 3-86010-722-4
- Heft 25 Matthias Hornberg, Corporate Governance: The Combined Code 1998 as a Standard for Directors' Duties, März 2004, ISBN 3-86010-724-0

- Heft 26 Christian Tietje, Current Developments under the WTO Agreement on Subsidies and Countervailing Measures as an Example for the Functional Unity of Domestic and International Trade Law, März 2004, ISBN 3-86010-726-7
- Heft 27 Henning Jessen, Zollpräferenzen für Entwicklungsländer: WTO-rechtliche Anforderungen an Selektivität und Konditionalität – Die GSP-Entscheidung des WTO Panel und Appellate Body, Mai 2004, ISBN 3-86010-730-5
- Heft 28 Tillmann Rudolf Braun, Investment Protection under WTO Law – New Developments in the Aftermath of Cancún, Mai 2004, ISBN 3-86010-731-3
- Heft 29 Juliane Thieme, Latente Steuern – Der Einfluss internationaler Bilanzierungsvorschriften auf die Rechnungslegung in Deutschland, Juni 2004, ISBN 3-86010-733-X
- Heft 30 Bernhard Kluttig, Die Klagebefugnis Privater gegen EU-Rechtsakte in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes: Und die Hoffnung stirbt zuletzt..., September 2004, ISBN 3-86010-746-1
- Heft 31 Ulrich Immenga, Internationales Wettbewerbsrecht: Unilateralismus, Bilateralismus, Multilateralismus, Oktober 2004, ISBN 3-86010-748-8
- Heft 32 Horst G. Krenzler, Die Uruguay Runde aus Sicht der Europäischen Union, Oktober 2004, ISBN 3-86010-749-6
- Heft 33 Karsten Nowrot, Global Governance and International Law, November 2004, ISBN 3-86010-750-X
- Heft 34 Ulrich Beyer/Carsten Oehme/Friederike Karmrodt, Der Einfluss der Europäischen Grundrechtecharta auf die Verfahrensgarantien im Unionsrecht, November 2004, ISBN 3-86010-755-0
- Heft 35 Frank Rieger/Johannes Jester/ Michael Sturm, Das Europäische Kartellverfahren: Rechte und Stellung der Beteiligten nach Inkrafttreten der VO 1/03, Dezember 2004, ISBN 3-86010-764-X
- Heft 36 Kay Wissenbach, Systemwechsel im europäischen Kartellrecht: Dezentralisierte Rechtsanwendung in transnationalen Wettbewerbsbeziehungen durch die VO 1/03, Februar 2005, ISBN 3-86010-766-6
- Heft 37 Christian Tietje, Die Argentinien-Krise aus rechtlicher Sicht: Staatsanleihen und Staateninsolvenz, Februar 2005, ISBN 3-86010-770-4
- Heft 38 Matthias Bickel, Die Argentinien-Krise aus ökonomischer Sicht: Herausforderungen an Finanzsystem und Kapitalmarkt, März 2005, ISBN 3-86010-772-0

- Heft 39 Nicole Steinat, *Comply or Explain – Die Akzeptanz von Corporate Governance Kodizes in Deutschland und Großbritannien*, April 2005, ISBN 3-86010-774-7
- Heft 40 Karoline Robra, *Welthandelsrechtliche Aspekte der internationalen Besteuerung aus europäischer Perspektive*, Mai 2005, ISBN 3-86010-782-8
- Heft 41 Jan Bron, *Grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften in der EG*, Juli 2005, ISBN 3-86010-791-7
- Heft 42 Christian Tietje/Sebastian Wolf, *REACH Registration of Imported Substances – Compatibility with WTO Rules*, July 2005, ISBN 3-86010-793-3
- Heft 43 Claudia Decker, *The Tension between Political and Legal Interests in Trade Disputes: The Case of the TEP Steering Group*, August 2005, ISBN 3-86010-796-8
- Heft 44 Christian Tietje (Hrsg.), *Der Beitritt Russlands zur Welthandelsorganisation (WTO)*, August 2005, ISBN 3-86010-798-4
- Heft 45 Wang Heng, *Analyzing the New Amendments of China's Foreign Trade Act and its Consequent Ramifications: Changes and Challenges*, September 2005, ISBN 3-86010-802-6
- Heft 46 James Bacchus, *Chains Across the Rhine*, October 2005, ISBN 3-86010-803-4
- Heft 47 Karsten Nowrot, *The New Governance Structure of the Global Compact – Transforming a "Learning Network" into a Federalized and Parliamentarized Transnational Regulatory Regime*, November 2005, ISBN 3-86010-806-9
- Heft 48 Christian Tietje, *Probleme der Liberalisierung des internationalen Dienstleistungshandels – Stärken und Schwächen des GATS*, November 2005, ISBN 3-86010-808-5
- Heft 49 Katja Moritz/Marco Gesse, *Die Auswirkungen des Sarbanes-Oxley Acts auf deutsche Unternehmen*, Dezember 2005, ISBN 3-86010-813-1
- Heft 50 Christian Tietje/Alan Brouder/Karsten Nowrot (eds.), *Philip C. Jessup's *Transnational Law* Revisited – On the Occasion of the 50th Anniversary of its Publication*, February 2006, ISBN 3-86010-825-5
- Heft 51 Susanne Probst, *Transnationale Regulierung der Rechnungslegung – International Accounting Standards Committee Foundation und Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee*, Februar 2006, ISBN 3-86010-826-3
- Heft 52 Kerstin Rummel, *Verfahrensrechte im europäischen Arzneimittelzulassungsrecht*, März 2006, ISBN 3-86010-828-X

- Heft 53 Marko Wohlfahrt, Gläubigerschutz bei EU-Auslandsgesellschaften, März 2006, ISBN (10) 3-86010-831-X, ISBN (13) 978-3-86010-831-4
- Heft 54 Nikolai Fichtner, The Rise and Fall of the Country of Origin Principle in the EU's Services Directive – Uncovering the Principle's Premises and Potential Implications –, April 2006, ISBN (10) 3-86010-834-4, ISBN (13) 978-3-86010-834-5
- Heft 55 Anne Reinhardt-Salcinovic, Informelle Strategien zur Korruptionsbekämpfung – Der Einfluss von Nichtregierungsorganisationen am Beispiel von Transparency International –, Mai 2006, ISBN (10) 3-86010-840-9, ISBN (13) 978-3-86010-840-6
- Heft 56 Marius Rochow, Die Maßnahmen von OECD und Europarat zur Bekämpfung der Bestechung, Mai 2006, ISBN (10) 3-86010-842-5, ISBN (13) 978-3-86010-842-0
- Heft 57 Christian J. Tams, An Appealing Option? The Debate about an ICSID Appellate Structure, Juni 2006, ISBN (10) 3-86010-843-3, ISBN (13) 978-3-86010-843-7
- Heft 58 Sandy Hamelmann, Internationale Jurisdiktionskonflikte und Vernetzungen transnationaler Rechtsregime – Die Entscheidungen des Panels und des Appellate Body der WTO in Sachen "Mexico – Tax Measures on Soft Drinks and Other Beverages" –, Juli 2006, ISBN (10) 3-86010-850-6, ISBN (13) 978-3-86010-850-5
- Heft 59 Torje Sunde, Möglichkeiten und Grenzen innerstaatlicher Regulierung nach Art. VI GATS, Juli 2006, ISBN (10) 3-86010-849-2, ISBN (13) 978-3-86010-849-9
- Heft 60 Kay Wissenbach, Schadenersatzklagen gegen Kartellmitglieder – Offene Fragen nach der 7. Novellierung des GWB, August 2006, ISBN (10) 3-86010-852-2, ISBN (13) 978-3-86010-852-9
- Heft 61 Sebastian Wolf, Welthandelsrechtliche Rahmenbedingungen für die Liberalisierung ausländischer Direktinvestitionen – Multilaterale Investitionsverhandlungen oder Rückbesinnung auf bestehende Investitionsregelungen im Rahmen der WTO?, September 2006, ISBN (10) 3-86010-860-3, ISBN (13) 978-3-86010-860-4
- Heft 62 Daniel Kirmse, Cross-Border Delisting – Der Börsenrückzug deutscher Aktiengesellschaften mit Zweitnotierungen an ausländischen Handelsplätzen, Oktober 2006, ISBN (10) 3-86010-861-1, ISBN (13) 978-3-86010-861-1
- Heft 63 Karoline Kampermann, Aktuelle Entwicklungen im internationalen Investitionsschutzrecht mit Blick auf die staatliche Steuersouveränität, Dezember 2006, ISBN (10) 3-86010-879-4, ISBN (13) 978-3-86010-879-6
- Heft 64 Maria Pätz, Die Auswirkungen der Zinsrichtlinie innerhalb der EU und im Verhältnis zur Schweiz, April 2007, ISBN 978-3-86010-904-5

- Heft 65 Norman Hölzel, Kartellrechtlicher Individualrechtsschutz im Umbruch – Neue Impulse durch Grünbuch und *Zementkartell*, Mai 2007, ISBN 978-3-86010-903-8
- Heft 66 Karsten Nowrot, Netzwerke im Transnationalen Wirtschaftsrecht und Rechtsdogmatik, Mai 2007, ISBN 978-3-86010-908-3
- Heft 67 Marzena Przewlocka, Die rechtliche Regelung von Directors' Dealings in Deutschland und Polen – unter Berücksichtigung der Neuerungen durch das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz –, Juni 2007, ISBN 978-3-86010-909-0
- Heft 68 Steffen Fritzsche, Open Skies EU-USA – an extraordinary achievement!? August 2007, ISBN 978-3-86010-933-5
- Heft 69 Günter Hirsch, Internationalisierung und Europäisierung des Privatrechts, September 2007, ISBN 978-3-86010-922-9
- Heft 70 Karsten Nowrot, The Relationship between National Legal Regulations and CSR Instruments: Complementary or Exclusionary Approaches to Good Corporate Citizenship? Oktober 2007, ISBN 978-3-86010-945-8
- Heft 71 Martin Brenncke, Is “fair use” an option for U.K. copyright legislation? November 2007, ISBN 978-3-86010-963-2
- Heft 72 Rainer Bierwagen, Das Grünbuch der Europäischen Kommission zu den handelspolitischen Schutzinstrumenten der EG – ein Meilenstein in der Reformdebatte? November 2007, ISBN 978-3-86010-966-3
- Heft 73 Murad L. Wisniewski, Employee involvement in multinational corporations – A European perspective, Februar 2008, ISBN 978-3-86010-996-0
- Heft 74 Christian Tietje/Karsten Nowrot/Clemens Wackernagel, Once and Forever? The Legal Effects of a Denunciation of ICSID, March 2008, ISBN 978-3-86829-011-0
- Heft 75 Christian Tietje/Bernhard Kluttig, Beschränkungen ausländischer Unternehmensbeteiligungen und –übernahmen – Zur Rechtslage in den USA, Großbritannien, Frankreich und Italien, Mai 2008, ISBN 978-3-86829-035-6
- Heft 76 Daniel Scharf, Die Kapitalverkehrsfreiheit gegenüber Drittstaaten, Juni 2008, ISBN 978-3-86829-048-6
- Heft 77 Martina Franke, Chinas Währungspolitik in der Kritik des US-amerikanischen und des internationalen Wirtschaftsrechts, August 2008, ISBN 978-3-86829-069-1
- Heft 78 Christian Tietje, The Applicability of the Energy Charter Treaty in ICSID Arbitration of EU Nationals vs. EU Member States, September 2008, ISBN 978-3-86829-071-4

- Heft 79 Martin Brenncke, The EU Roaming Regulation and its non-compliance with Article 95 EC, October 2008, ISBN 978-3-86829-078-3
- Heft 80 Katharina Winzer, Der Umzug einer GmbH in Europa – Betrachtungen im Lichte der Rechtsprechung des EuGH sowie der aktuellen Gesetzgebung, November 2008, ISBN 978-3-86829-083-7
- Heft 81 Jürgen Bering, Die rechtliche Behandlung von ‚Briefkastenfirmen‘ nach Art. 17 ECT und im allgemeinen internationalen Investitionsschutzrecht, Dezember 2008, ISBN 978-3-86829-101-8
- Heft 82 Clemens Wackernagel, Das Verhältnis von treaty und contract claims in der internationalen Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, Januar 2009, ISBN 978-3-86829-103-2
- Heft 83 Christian Tietje, Die Außenwirtschaftsverfassung der EU nach dem Vertrag von Lissabon, Januar 2009, ISBN 978-3-86829-105-6
- Heft 84 Martina Franke, Historische und aktuelle Lösungsansätze zur Rohstoffversorgungssicherheit, Februar 2009, ISBN 978-3-86829-127-8
- Heft 85 Hans Tietmeyer, Währungs- und Finanzmarktstabilität als Aufgabe – Rückblick und Perspektiven, März 2009, ISBN 978-3-86829-119-3
- Heft 86 Wolfgang Ramsteck, Die Germany Trade and Invest GmbH und die Reformen der Außenwirtschaftsförderung des Bundes: Eine Kopie des britischen Ansatzes?, März 2009, ISBN 978-3-86829-129-2
- Heft 87 Sven Leif Erik Johannsen, Der Investitionsbegriff nach Art. 25 Abs. 1 der ICSID-Konvention, April 2009, ISBN 978-3-86829-131-5
- Heft 88 Koresuke Yamauchi, Das globale Internationale Privatrecht im 21. Jahrhundert – Wendung des klassischen Paradigmas des IPRs zur Globalisierung, Mai 2009, ISBN 978-3-86829-148-3
- Heft 89 Dana Ruddigkeit, Border Tax Adjustment an der Schnittstelle von Welt handelsrecht und Klimaschutz vor dem Hintergrund des Europäischen Emissionszertifikatehandels, Juli 2009, ISBN 978-3-86829-151-3
- Heft 90 Sven Leif Erik Johannsen, Die Kompetenz der Europäischen Union für ausländische Direktinvestitionen nach dem Vertrag von Lissabon, August 2009, ISBN 978-3-86829-155-1
- Heft 91 André Duczek, Rom II-VO und Umweltschädigung – Ein Überblick, September 2009, ISBN 978-3-86829-175-9
- Heft 92 Carsten Quilitzsch, Projektfinanzierung als Mittel zur Umsetzung internationaler Rohstoffvorhaben, Oktober 2009, ISBN 978-3-86829-183-4
- Heft 93 Christian Tietje, Internationales Investitionsschutzrecht im Spannungsverhältnis von staatlicher Regelungsfreiheit und Schutz wirtschaftlicher Individualinteressen, Februar 2010, ISBN 978-3-86829-218-3

- Heft 94 Carsten Quilitzsch, Grenzüberschreitende Verlustverrechnung bei gewerblichen Betriebsstätten und Tochterkapitalgesellschaften in der Europäischen Union – Eine ökonomische Analyse, März 2010, ISBN 978-3-86829-259-6
- Heft 95 Christian Maurer, Die gesetzlichen Maßnahmen in Deutschland zur Finanzmarktstabilisierung 2008 und 2009 – verfassungs- und europarechtliche Probleme, April 2010, ISBN 978-3-86829-273-2
- Heft 96 Karsten Nowrot, International Investment Law and the Republic of Ecuador: From Arbitral Bilateralism to Judicial Regionalism, Mai 2010, ISBN 978-3-86829-276-3
- Heft 97 Diemo Dietrich/Jasper Finke/Christian Tietje, Liberalization and Rules on Regulation in the Field of Financial Services in Bilateral Trade and Regional Integration Agreements, Juni 2010, ISBN 978-3-86829-278-7
- Heft 98 Stefan Hoffmann, Bad Banks als Mittel zur Bewältigung der Wirtschaftskrise – Ein Vergleich der Modelle Deutschlands, der Schweiz, der Vereinigten Staaten und Großbritanniens, Juli 2010, ISBN 978-3-86829-283-1
- Heft 99 Alexander Grimm, Das Schicksal des in Deutschland belegenen Vermögens der Limited nach ihrer Löschung im englischen Register, September 2010, ISBN 978-3-86829-293-0